Universität Potsdam

TAG DER
JURISTISCHEN FAKULTÄT

21. November 2001

NEUE MEDIEN UND RECHT

Juristische Fakultät
Potsdam 2002

TAG DER
JURISTISCHEN FAKULTÄT

21. November 2001

NEUE MEDIEN UND RECHT

Juristische Fakultät
Potsdam 2002

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist bei
Der Deutschen Bibliothek erhältlich

ISBN 3-935024-44-4

© Universität Potsdam, 2002

Herausgeber:	Der Dekan der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam
Redaktion:	Dr. Roswitha Schwerdtfeger, Sabine Hofmann
Druck:	Audiovisuelles Zentrum der Universität Potsdam
Vertrieb:	Universitätsbibliothek Publikationsstelle Postfach 60 15 53 14415 Potsdam Fon +49 (0) 331 977 4517 / Fax 4625 e-mail: publikationen@info.ub.uni-potsdam.de
ISBN	**3-935024-44-4**
ISSN	**1438-0439**

Dieses Manuskript ist urheberrechtlich geschützt. Es darf ohne vorherige Genehmigung der Autoren nicht vervielfältigt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort *Prof. Dr. Wolfgang Mitsch, Dekan*	5
VORTRÄGE ZUR WISSENSCHAFTLICHEN VERANSTALTUNG „NEUE MEDIEN UND RECHT“	
Der Einsatz neuer Medien in Rechtslehre und Rechtspraxis *Prof. Dr. Gerhard Wolf* *Europa-Universität Viadrina, Frankfurt/Oder*	7
Internet und Allgemeiner Teil des BGB *Prof. Dr. Jens Petersen* *Universität Potsdam*	18
Strafrecht und neue Medien *Prof. Dr. Uwe Hellmann* *Universität Potsdam*	24
Öffentliches Recht und neue Medien *Dr. Oliver Castendyk* *Erich Pommer Institut, Potsdam*	32
Verleihung der Promotionsurkunden	39
Verleihung des WOLF-RÜDIGER-BUB-Preises	40
Namensliste der Studierenden, die im Jahr 2001 die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben	41
Dekane der Juristischen Fakultät	

Vorwort

Jedes Jahr im November, wenn die Tage kürzer, feuchter und kälter werden, wenn das schlechte Wetter und der graue Himmel aufs Gemüt drücken und Weihnachten und die nächste vorlesungsfreie Zeit noch in weiter Ferne liegen, verbreitet eine Veranstaltung Glanz und Freude und reißt Professoren, Mitarbeiter und Studierende aus der Monotonie des universitären Alltags: Der „Tag der Juristischen Fakultät". Zu einer festen Einrichtung und einem alljährlichen Höhepunkt ist diese Festivität inzwischen geworden und das – blickt man zurück auf die vergangenen drei, vier Jahre - mit Recht und gutem Grund:

Da sind zum einen die vielen Studierenden und Promovenden, die für ihre hervorragenden Leistungen mit dem Wolf-Rüdiger-Bub-Preis ausgezeichnet werden, ihre Urkunden überreicht bekommen und sich in Gegenwart von Angehörigen, Lebensgefährten, Freunden und Bekannten feiern lassen können. Sie alle waren mehrere Jahre ihres jungen Lebens eine intensive Verbindung mit dieser Universität und Fakultät eingegangen, haben sich durch ein am Anfang erdrückend erscheinendes Studium gerackert, tapfer gegen das Gefühl der eigenen Unzulänglichkeit, die Furcht vor dem Examen und die Angst vor dem Scheitern angekämpft und am Ende den verdienten Lohn erhalten. Die Fakultät freut sich mit ihnen und was läge näher als dem Abschied von der alma mater in einem würdigen und feierlichen Rahmen zu vollziehen. Auch im Jahr 2001 konnten wieder zahlreiche Doktoranden ihre Promotionsurkunden in Empfang nehmen, eine junge Dame und ein junger Mann mit glänzenden Examensergebnissen als beste Absolventen der Ersten Juristischen Staatsprüfung ausgezeichnet und eine französische Studentin für ihre hervorragenden Leistungen im Magisterstudium geehrt werden. Eine besondere Hervorhebung verdient aber die Tatsache, dass in diesem Jahr gleich fünf Promovenden ihre Promotion mit dem Spitzenprädikat „summa cum laude" krönten.

Da sind zum anderen die hochkarätigen Wissenschaftler, die in dem wissenschaftlichen Veranstaltungsteil mit ihren Vorträgen zu interessanten aktuellen Themen dem Tag der Juristischen Fakultät Glanzlichter aufsetzten. Der Reigen der Fachvorträge stand dieses Jahr unter dem Leitmotiv „Neue Medien und Recht". Die evidente Aktualität und Universalität des Themas nährte die Hoffnung, dass sich ein breiter Interessentenkreis angesprochen und zum Zuhören und/oder Mitdiskutieren angeregt fühlen würde. Denn kaum jemand, der sich heute oder künftig mit dem Recht beschäftigt, sei es als Studierender, sei es als Hochschullehrer oder Praktiker, wird sich dieser Thematik völlig entziehen, dem Kontakt mit „neuen Medien" hermetisch verschließen können. Wer den Tag der Juristischen Fakultät 2001 miterlebt hat, wird sich diesem Thema wahrschein-

lich auch nicht mehr entziehen wollen. Vier ausgewiesene Experten sorgten mit ihren anschaulichen, lebendigen und gehaltvollen Referaten dafür, dass nicht nur der Kenntnisstand der Zuhörer rapide anwuchs, sondern auch reichlich Stoff für eine lebhafte Podiumsdiskussion zusammengetragen wurde. Ihnen allen sei für ihre Beiträge zum Gelingen des Tages der Juristischen Fakultät und die zügige Zuarbeit zum Entstehen dieses Bändchens herzlich gedankt. Ganz besonderer Dank ist an dieser Stelle Herrn Prof. Dr. Jürgen Oechsler zu sagen, der in sympathischer Weise sachkundig durch das Programm führte, die Vorträge anmoderierte und die Podiumsdiskussion leitete.

Prof. Dr. Wolfgang Mitsch
Dekan

Potsdam, im Februar 2002

Prof. Dr. Gerhard Wolf
Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder

Der Einsatz neuer Medien in Rechtslehre und Rechtspraxis

Spektabilität, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Studentinnen und Studenten, meine Damen und Herren!

In den mir zur Verfügung stehenden zwanzig bis dreißig Minuten die Möglichkeiten und Probleme des Einsatzes neuer Medien in Rechtslehre und Rechtspraxis umfassend darzustellen und kritisch zu analysieren, ist unmöglich. Ein bloßer Streifzug durch das aktuelle Hard- und Softwareangebot mit Hinweisen auf seine juristische Nutzbarkeit wäre dagegen wissenschaftlich belanglos und angesichts der rasanten technischen Entwicklungen bald überholt.

Ich beschränke mich daher auf 12 grundlegende Thesen, von denen die ersten vier zunächst eine Einführung in die Thematik bieten und die *Chancen* der neuen Informationstechnologie skizzieren sollen.

Die nächsten vier Thesen betreffen die häufig eher heruntergespielten *Probleme*, die die Nutzung der neuen Medien mit sich bringt.

Die abschließenden vier Thesen betreffen die *Konsequenzen*, die für die *Rechtswissenschaft* zu ziehen sind.

1. Teil: Grundlagen und Chancen der neuen Informationstechnologie

These 1: Wir müssen zunächst klären, wovon wir reden.

Medien sind Mittel zur Speicherung, Wiedergabe oder Verbreitung von Informationen.

Neue Medien sind Medien, bei denen Informationen aufgrund ihrer digitalen Darstellung *elektronisch* verfügbar, also mit Hilfe von Computern nutzbar sind. Die wesentlichen Vorteile dieser neuen Informationstechnologie sind zum einen die sekundenschnelle und über vernetzte Computer globale Verfügbarkeit der Informationen. Zum anderen ermöglichen sie die Kombination von optischen und akustischen Darstellungen, schaffen also eine Verknüpfungsmöglichkeit von Text, Bild und Ton in einem Medium (Multimedia).

Der Einsatz dieser neuen Medien in Rechtslehre und Rechtspraxis ist ein Teilgebiet der Rechtsinformatik.

Die Rechtsinformatik wiederum ist ein Teilgebiet der angewandten Informatik, dessen Gegenstand die Programmierung und Nutzung von Computern für juristische Arbeiten ist.

Diese Definitionen bedürfen deshalb einer kurzen ergänzenden Erläuterung und Absicherung, weil einem anderen Ansatz zufolge zur Rechtsinformatik darüber hinaus die (wechselseitigen) Beziehungen zwischen Informationstechnik, Datenverarbeitung und Recht, also auch (oder sogar vor allem) die rechtlichen Fragen des Informations- oder auch Medienrechts gehören. Gegen diese Vermengung von Recht und Technik sind m. E. eine Fülle von Einwänden zu erheben. Ich klammere diese Fragen hier nicht zuletzt auch deshalb aus, weil sie – für die Gebiete des Zivilrechts, des öffentlichen Rechts und des Strafrechts – Gegenstand der folgenden Vorträge sind. Mein Thema sind nicht die zahlreichen Rechtsprobleme, sondern die technischen Nutzungsmöglichkeiten, die uns die neue Informationstechnologie im Bereich von Rechtslehre und Rechtspraxis eröffnet.

These 2: Die neue Informationstechnologie bietet ganz allgemein eine Fülle von Anwendungsmöglichkeiten, die die Arbeit vereinfachen und teilweise auch qualitativ verbessern.

Hinsichtlich von Standardanwendungen wie Textverarbeitung, Tabellenkalkulation und Datenbanknutzungen gehört diese Feststellung inzwischen zum Allgemeingut.

Bei den Netzwerkfunktionen, insbesondere der Internet-Nutzung, zeichnet sich ein völlig entsprechender Siegeszug der elektronischen Medien ab: e-mails, electronic banking und e-commerce mögen insoweit als Stichworte ausreichen. Zahllose spezielle Nutzungen in den einzelnen Fachgebieten kommen hinzu – von den Architekten bis zu den Zahntechnikern findet sich heute wohl kaum noch ein Ausbildungsberuf, für den die neuen Medien keine Rolle spielen.

These 3: Solche Anwendungsmöglichkeiten ergeben sich auch für Rechtslehre und Rechtspraxis.

Dass sich die neue Informationstechnologie in der Rechtslehre in vielfacher Weise gewinnbringend nutzen lässt, bedarf – obwohl dies scheinbar mein zentrales Thema ist - nur einer stichwortartigen Begründung:

- Die Unterstützung der Aufnahmebereitschaft der Studenten durch Abwechslung in der Wahl der Medien,

- die Erleichterung des Verständnisses durch Grafiken und tabellarische Übersichten,

- die problemlose Zurverfügungstellung von Unterrichtsmaterialien zur Vorbereitung oder Ergänzung von Lehrveranstaltungen,

- die Vorteile einer individuellen Betreuung der Studenten per e-mail

und viele andere ähnliche Vorzüge liegen auf der Hand. Auf die Schattenseiten werde ich wie gesagt noch eingehen – aber zunächst einmal sind dies technische Errungenschaften, die zu begrüßen sind und die man nach Möglichkeit nutzen sollte:

Laptop und Beamer sind bei mir inzwischen in jeder Lehrveranstaltung unverzichtbar, was mir zwar auf dem Weg in den Hörsaal die Frage eines älteren Kollegen einbringt, ob ich wieder mal meinen Kopf unter dem Arm trage – aber bei den Studenten wird dies ganz überwiegend zustimmend aufgenommen. Beispielsweise die Möglichkeit, bei der Besprechung von Übungsfällen Textpassagen einzuschieben oder zu löschen, Gliederungselemente zu verschieben oder Formulierungen zu korrigieren – und jedem Übungsteilnehmer anschließend das erarbeitete Ergebnis im Universitätsnetz zur Verfügung zu stellen, das sind Möglichkeiten, die ich nicht mehr missen möchte: Man wird auf diese Weise als Hochschullehrer oft sehr nachdrücklich daran erinnert, dass man nicht unfehlbar ist, sondern die Kommilitonen mitunter kompetente und kreuzgescheite Mitstreiter sind. Die Studenten werden auf diese Weise vor erheblich höhere Anforderungen gestellt, weil sie mitarbeiten und vor allem mitdenken müssen, und nicht einfach der Reihe nach eine vorgefertigte Lösung mitschreiben können - ein positiver Effekt, der sich mit den neuen Hilfsmitteln erzwingen lässt.

Für die Rechtspraxis lässt sich m. E. im Wesentlichen ein ähnlich positives Bild zeichnen. Ich beschränke mich insoweit auf einige wenige Sätze zum Anwaltsbereich, in dem die Entwicklung am weitesten vorangeschritten ist: Mit zunehmend komplexeren und leistungsfähigeren Software-Paketen lassen sich die Kanzleiarbeiten in einem Anwaltsbüro heute im Wesentlichen umfassend erledigen. Das elektronische Informationssystem macht den Griff zum herkömmlichen Handbuch zunehmend entbehrlich, Stichwort: Standardtexte. Daneben schaffen Module für die automatische Spracherkennung weitreichende Vereinfachungen, die das herkömmliche Abtippen des Diktats ersetzen.

Für Teilbereiche der Justiz gilt sicherlich dasselbe, wobei es mir müßig zu sein scheint, im Einzelnen der Frage nachzugehen, inwieweit das elektronische Mahnverfahren, das elektronische Grundbuch oder der elektronische Richterarbeitsplatz schon Realität oder noch Utopie sind bzw. was gut funktioniert und was noch an Kinderkrankheiten leidet. Dass sich die neue Informationstechnologie auch in der Rechtspraxis gewinnbringend nutzen lässt, steht jedenfalls außer Frage.

These 4: Diese Anwendungsmöglichkeiten werden in Zukunft weiter zunehmen.

Ich werde mich hüten, im Einzelnen darüber zu spekulieren, wie diese Entwicklungen weitergehen werden und welche Chancen und Risiken sie bergen. Gerade im Bereich der Informatik wuchern die Prognosen häufig ins Uferlose - wenn ein Informatiker oder gar ein Vertreter des Faches „Künstliche Intelligenz" das Futur benutzt, ist – wie noch zu zeigen sein wird - äußerste Vorsicht geboten. Ein Pauschalurteil, wie der Einsatz neuer Medien in Rechtslehre und Rechtspraxis insgesamt zu beurteilen ist bzw. sein wird, verbietet sich ohnehin. Wir sollten uns daher auf die Realität und die Frage beschränken, was mit den *heute verfügbaren* Medien in Rechtslehre und Rechtspraxis erreichbar ist. Aber das ist keine sehr weitreichende oder gar dauerhafte Beschränkung: In der „Süddeutschen Zeitung" wurde im vergangenen Monat über einen bereits funktionierenden kostenlosen drahtlosen Internet-Zugang auf dem Universitätscampus in Karlsruhe, Rostock und Bremen berichtet, dem nun die Entwicklung multimedialer Lehr- und Lernszenarien folgen soll.

Gestatten Sie mir, diesen Abschnitt mit einer kurzen persönlichen Erinnerung zusammenzufassen: Ich habe 1987 meine ersten Schritte mit dem PC auf einem Rechner ohne Festplatte, aber immerhin mit zwei 5 ¼ Zoll-Diskettenlaufwerken, Schwarz-Grün-Monitor und dem Betriebssystem DOS gemacht. Wenn man die Entwicklungen der seitdem vergangenen 14 Jahre auch nur annähernd auf die Zukunft hochrechnet, erscheint die schöne neue Medienwelt der Zukunft als Aussicht in den schönsten Farben.

2. Teil: Probleme, die die Nutzung der neuen Informationstechnologie mit sich bringt

These 5: Die neuen Medien haben – wie die herkömmlichen Medien – Vorteile und Nachteile, sind also kein Wundermittel, sondern nicht mehr als begrenzt einsetzbare Hilfsmittel.

Die Faszination, die die rasche Verfügbarkeit und multimediale Präsentation von Informationen hervorrufen kann, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Einsatz der neuen Informationstechnologie nur von Nutzen ist, soweit sich das Medium zur Vermittlung der jeweiligen Information eignet. Die Vorstellung, beispielsweise Werke der Weltliteratur mit Hilfe eines „e-books" zu lesen, ist ebenso ein Alptraum wie der Gedanke, sich die Verfilmung dieser Werke auf dem Display eines Handys anzusehen. Dass eine Nutzung technisch möglich ist und zur Verfügung gestellt wird, heißt nicht, dass sie empfehlenswert ist. Eine Lehrveranstaltung, in der nur Overhead-Folien oder per Beamer Bildschirminhalte aneinandergereiht werden, ist genauso unbrauchbar, wie eine gerichtliche

Entscheidung, die zwar auf einer aufwendigen juris-Recherche basiert, aber dennoch schlicht falsch ist.

Bei dieser Betonung der Geeignetheit des jeweiligen Mediums sind dem Einsatz multimedialer Elemente gerade im juristischen Bereich deutliche Grenzen gesetzt: Einen Mietvertrag können Sie ebenso wenig „visualisieren" wie ein Grundrecht oder die Strafbarkeit wegen Diebstahls. Wenn Sie bei der juristischen Analyse eines Urteils des BVerfG die Mitglieder des jeweiligen Senats während der Urteilsverkündung zeigen, hilft das nicht weiter, sondern es lenkt ab. Und wenn Sie nach ausgiebigem Browsen durchs Internet in einer nüchternen Kosten-Nutzen-Rechnung prüfen, was Ihr Surfen an wirklichem juristischen Ertrag erbracht hat, fällt das Resultat häufig ernüchternd aus.

These 6: Der entscheidende Nachteil der neuen Medien ist der illusorische Traum von einem freien „Mensch-Maschine-Dialog".

Gerade elektronische Lehr- und Lernhilfen haben mit der Schwierigkeit zu kämpfen, dass es keinen „Dialog" zwischen Medium und Nutzer gibt, was zu elementaren Einschränkungen führt. Das lässt sich am einfachsten mit folgender Anekdote veranschaulichen:

Der nordrhein-westfälische FDP-Vorsitzende Möllemann hat während seiner Amtszeit als Bundesbildungsminister geäußert, er verstehe nicht, wozu man die ganzen hochbezahlten Professoren brauche, die immer wieder dieselben Lehrveranstaltungen halten. Er sprach sich für die Anschaffung von Videorecordern aus: Dann könne man eine Vorlesung ein für alle Mal aufnehmen und sie dann nach Bedarf im Hörsaal abspielen oder die Kassette an Studenten ausleihen. Eine Parodie dieser Idee erübrigt sich, das Original ist komisch genug [RODA RODA].

Gerade sog. Lernprogramme müssen sich wegen Fehlens der erforderlichen Dialogschnittstelle auf multiple-choice-Verfahren bzw. auf Spiel- bzw. Simulationseffekte beschränken. Dem Nutzer eine sachliche Fragestellung zu unterbreiten, die dieser dann - über Tastatur oder Mikrofon - beantwortet, ist Illusion, weil die erforderliche verlässliche Auswertung freier Benutzereingaben nicht gewährleistet ist. Kurz gesagt: Ihr Computer versteht Sie nicht und daran wird sich – so meine These – auch künftig nichts ändern.

„KI"-Forscher widersprechen dem vehement:

„Es gibt nunmehr in der Welt Maschinen, die denken, lernen und schöpferisch tätig sind. Darüber hinaus wächst ihre Fähigkeit auf diesen Gebieten zunehmend".

Das Zitat stammt allerdings schon aus dem Jahre 1958, ohne dass wir auf den Gebieten der „Künstlichen Intelligenz" oder der „Juristischen Expertensysteme" auch nur eine einzige funktionierende Lösung aufweisen könnten. Dass wir hiervon Lichtjahre entfernt sind, zeigt die folgende Prophezeiung, die ein Kollege der Informatik aus Kaiserslautern im Jahr 1988 für das vergangene Jahr formuliert hat:

„Große, teure Maschinen wird man" ‚im Jahr 2000' nur noch mit einer bestimmten eingebauten Intelligenz kaufen. Fehler werden durch aktive, intelligente Einheiten selber diagnostiziert. Die Maschinen werden sich entweder selbst reparieren oder einem Techniker per gesprochener Sprache gleich mitteilen, wo etwas defekt ist, welche Werkzeuge er mitbringen soll und an welcher Stelle Reparaturen durchzuführen sind, um sich schließlich zu verabschieden: 'Paß auf, daß du nicht wie beim letzten Mal wieder deinen Schraubenschlüssel liegen läßt'."

Erst recht der erwartete „Evolutionsschritt" bzw. eine „Neuorientierung des Homo sapiens zum Homo Sapiens informaticus" ist bis heute ausgeblieben. Die beste multimediale Informationsvermittlung ist daher für den Bereich der Rechtslehre nach wie vor die Lehrveranstaltung, das beste Medium für die Rechtspraxis der qualifiziert ausgebildete Richter, Rechtsanwalt oder Staatsanwalt.

These 7: Die Vorteile der neuen Informationstechnologie dürfen nicht über den für ihre Nutzung erforderlichen Aufwand und die mit ihr verbundenen technischen Schwierigkeiten hinwegtäuschen.

Die Vorstellung, durch neue Medien Lehrpersonal einsparen zu können, erweist sich schnell als Illusion. Dennoch haben Multimedia-Selbstlernzentren, elektronische Knowledge-Tools und ganze virtuelle Universitäten durchaus Konjunktur. Hierzu tragen nicht zuletzt umfangreiche Förderprogramme für die Erweiterung dieses Einsatzes neuer Medien in der Lehre bei. Der insoweit betriebene Aufwand ist gigantisch – und man muss sorgfältig prüfen, inwieweit er geleistet werden kann. Wenn in dem Bericht über den erwähnten drahtlosen Campus-Internetzugang beiläufig erwähnt wird, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung bereits „ein paar Dutzend Millionen Mark" für ein weiterführendes Projekt bereitgestellt hat, während uns in Potsdam und Frankfurt(Oder) die monatlichen 350,- DM für eine studentische Hilfskraft fehlen, die uns veraltete Medien wie Bücher aus der Bibliothek holt oder antiquierte Kopierer bedient, stellt sich schon die Frage, an welcher Stelle das Geld besser investiert ist.

Die darüber hinaus zu bewältigenden technischen Probleme erwähne ich nur mit drei kurzen Sätzen: Insbesondere vernetzte Systeme geben ihren Nutzern nach wie vor häufig unlösbare Rätsel auf. Schon die unterschiedliche Konfiguration meines Laptops für die Benutzung im Hörsaal, am Lehrstuhl und am Telefonan-

schluss zu Hause ist nicht gerade trivial. Die meisten von Ihnen werden derartige Probleme aufgrund eigener leidvoller Erfahrungen bestätigen können.

In der Rechtspraxis geht die Umsetzung der neuen Informationstechnologie aufgrund der fehlenden Haushaltsmittel offenbar besonders langsam voran. Richter, die ihren PC aus eigener Tasche bezahlen müssen, wenn sie ihre Entscheidungen nicht mehr handschriftlich zu Papier bringen wollen, und sich um die erforderlichen Softwareinstallationen selbst bemühen, bilden einen merkwürdigen Gegensatz zu Forderungen nach elektronischer Aktenführung, einem unmittelbaren juris-Zugang am Richterarbeitsplatz oder gar nach Entscheidungshilfen durch spezielle juristische Programme.

These 8: Die benötigte juristische Software fehlt weitgehend.

Eine kritische Durchsicht der skizzierten Anwendungsmöglichkeiten der neuen Informationstechnologie in Rechtslehre und Rechtsprechung führt zu dem Ergebnis, dass diese Anwendungen fast durchgängig auf Standardsoftware, insbesondere auf Büro- und Telekommunikationssoftware beruhen. Diese Anwendungen sind zwar auch für juristische Inhalte nutzbar, aber sie sind nicht speziell dafür konzipiert. Welche Nachteile dies mit sich bringt, lässt sich anhand von juris in Saarbrücken erläutern: Der dort in Rechtsprechungs- und Literaturdatenbanken inzwischen erreichte Dokumentationsstand könnte trotz aller Lücken und Mängel eine Fundgrube sein – nur: Suchen Sie einmal das benötigte einzelne Dokument in einer Grube mit Millionen anderen Dokumenten. Die Recherche-Software ist zwar im Laufe der Zeit erheblich verbessert worden. Das ändert aber nichts daran, dass die benutzte Datenbanksoftware ursprünglich für Pressearchive konzipiert und dann lediglich notdürftig an die juristischen Anforderungen angepasst wurde. Wirtschaftlich mag das vernünftig sein – in Computerfirmen existiert hierzu das Bonmot: „Wir haben eine Lösung anzubieten, nun suchen wir Probleme dafür". Dass wir bei den benötigten Programmierungen demgegenüber sachgemäß ausschließlich von der speziellen juristischen Nachfrage ausgehen müssten, liegt auf der Hand.

3. Teil: Probleme, die die neue Informationstechnologie in der Rechtswissenschaft aufdeckt

These 9: Die neue Informationstechnologie ist sekundär – das Primäre sind die juristischen Inhalte. Die Medien vermitteln nur, sie bestimmen nicht die Informationen.

Informatiker wehren sich meist heftig gegen solche Feststellungen und erheben beispielsweise die Forderung nach „mediengerechten Lernmodulen". Wir sollen m.a.W. unsere Lehre gefälligst so konzipieren, dass sie für die neuen Medien

geeignet ist: „Es geht schließlich nicht darum, bestehende Inhalte zu elektrifizieren", „da muss eine ganz neue Didaktik her". Das ist für Rechtslehre und Rechtspraxis gleichermaßen verfehlt. Der Einsatz der neuen Informationstechnologie ist nur dann von Nutzen, wenn die dargestellte Information dem Nutzer bei seiner täglichen Arbeit weiterhilft, die er ja schließlich nicht „aus Jux und Dollerei" so strukturiert.

Wir dürfen daher nicht die technischen Möglichkeiten zum Ausgangspunkt nehmen, sondern müssen von den Erfordernissen unseres Fachgebiets ausgehen. Letztlich kommt es ausschließlich auf den wissenschaftlichen Inhalt an – und an dieser nachrangigen Bedeutung der neuen Informationstechnologie wird sich nichts ändern. Der Satz eines namhaften Informatikers: „Schon in nächster Zeit wird man keinen plausiblen Anspruch mehr auf Intellektualität erheben können ohne eine intime Abhängigkeit vom Computer" ist unsinnig. Selbstverständlich können Sie Ihre Rechtsfälle nach wie vor mit dem „Schönfelder" und einem Kugelschreiber auf einem Blatt Papier lösen. Rechtswissenschaft findet im Kopf, nicht in Medien statt. Die Medien können bestenfalls das Ergebnis solcher Denkarbeit wiedergeben und transportieren.

These 10: Die neue Informationstechnologie gibt uns Veranlassung, unseren Bestand an Sachauffassungen einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.

Die neue Informationstechnologie wird vielfach als Allheilmittel angesehen, um der anders nicht mehr zu bewältigenden juristischen Informationsflut Herr zu werden. In Wahrheit ist vielfach das Gegenteil der Fall:

Durch juris kommen Sie heute mitunter in die Lage, auch die unveröffentlichte Rechtsprechung des AG Aurich zu berücksichtigen, „Beck Online" stellt ihnen das komplette und täglich aktualisierte Programm dieses Verlags, der Verlag „Recht und Praxis" darüber hinaus eine „Fahnder" genannte Software zur Verfügung, falls Sie immer noch nicht genug haben.

Die einzelnen Entscheidungen und Aufsätze werden gerade aufgrund der vereinfachenden technischen Möglichkeiten ihrer Erstellung immer länger. Was zu den Anfangszeiten des Reichsgerichts noch von Gerichtsschreibern mit Ärmelschonern zu Papier gebracht werden musste und dementsprechend kurz und präzise ausfiel, wird heute mit Hilfe automatischer Spracherkennung mühelos eine Monographie.

„Der Schweinsgalopp des Gesetzgebers" – so der schöne Titel eines kürzlich erschienenen Zeitschriftenbeitrags – trägt das Seine zu dieser Informationsflut bei. Die Bestimmungen über den Schwangerschaftsabbruch haben heute einen größeren Umfang als alle übrigen Bestimmungen über die Straftaten gegen das

Leben, in der Strafprozessordnung benötigt der Gesetzgeber allein für den Verteidigerausschluss den Platz, den der Gesetzgeber von 1877 für sämtliche allgemeinen Bestimmungen über die Strafverteidigung in Anspruch nahm. Was aus Richtung Brüssel hinzukommt, ist ohnehin nicht mehr zu übersehen.

Qualität und Halbwertzeit der Gesetze gehen dagegen immer mehr zurück. Der frühere Bundesjustizminister *Schmidt-Jortzig* hat am Rande einer Veranstaltung bei uns in Frankfurt(Oder) beklagt, das Zeitfenster für das Gesetzgebungsverfahren sei heute so eng geworden, dass eine ausgiebige Fachdiskussion mit den Vertretern der Wissenschaft nicht mehr möglich sei – das Durchpeitschen der Schuldrechtsreform zum 1.1.2002 ist nur das jüngste Beispiel hierfür. Dass derartige Gesetze nicht von Dauer sein können, räumt der Gesetzgeber inzwischen dadurch ein, dass er dazu übergeht, selbst eine Befristung für die Geltung vorzusehen.

Diesen Output werden wir auch durch neue Informationstechnologien nicht in den Griff bekommen.

These 11: Die Chancen der Rechtsinformatik liegen nicht in der juristischen Informationsbeschaffung und damit in der Nutzung neuer Medien, sondern in der kritischen Überprüfung der juristischen Inhalte mit Hilfe neuer Instrumente.

Zur Erläuterung dieser These muss ich mich auf *ein* Beispiel aus meinem Fachgebiet beschränken, nämlich den Mordtatbestand: Hier finden sich insgesamt 9 Varianten, die den Totschlag zum Mord machen. Die Tatbestandsfassung geht auf das Jahr 1941 und damit auf das nationalsozialistische Täterstrafrecht zurück. Während die Kommentierung der früheren Gesetzesfassung (Begehung der Tat „mit Überlegung") bei *Frank* in einer einzigen Anmerkung bewältigt werden konnte, nimmt der aktuelle *Schönke/Schröder* hierfür 32 Randnummern in Anspruch. Dass die heutige Gesetzesstruktur verfehlt ist, ist weitgehend anerkannt. Seit dem Deutschen Juristentag im Jahr 1970 liegt ein Änderungsvorschlag vor, der auf weitgehende Zustimmung gestoßen ist. Geschehen ist bis heute – *nichts*. Generationen von Studenten schlagen sich mit den unsinnigen Scheindefinitionen der einzelnen Merkmale herum, beispielsweise der Mordlust als „unnatürlicher" Freude am Töten oder der niedrigen Beweggründe als Motive, „die nach dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden sittlich auf tiefster Stufe stehen und besonders verwerflich, ja verächtlich sind". Abhilfe ist einstweilen nicht in Sicht. Das Land Brandenburg hat vielmehr kürzlich allen Ernstes in einer Gesetzesinitiative vorgeschlagen, die „niedrigen Beweggründe" auch in den Tatbestand der Körperverletzungsdelikte als Qualifizierungsgrund aufzunehmen, womit wir dann über der tiefsten Stufe des Mordmerkmals noch eine zweite Stufe von unten hätten – ein leider ausbaufähiges Modell.

Diese Auswüchse müssen wir juristisch an der Wurzel packen – auf Hilfe von außen dürfen wir dabei nicht hoffen, auch nicht von der neuen Informationstechnologie.

These 12: Die Programmierung und Nutzung von Computern für juristische Anwendungen, also die Rechtsinformatik, ist vor allem *methodisch* ein wichtiges Hilfsmittel bei der juristischen Bewältigung der Probleme.

Dass Versuche, in der Praxis funktionierende juristische Expertensysteme oder jedenfalls für einzelne Teilgebiete überzeugende juristische Arbeitshilfen zu programmieren, bisher an allgemeinen Problemen (insbesondere an überzogenen Erwartungen an die automatische Verarbeitung natürlicher Sprache) gescheitert sind, darf nicht verdecken, dass hier eine große Chance der Rechtsinformatik liegt. Den von Max Weber erwähnten „Rechtsautomaten", in welchen man oben den Tatbestand nebst Kosten einwirft, auf dass er unten das Urteil nebst Gründen ausspeie, wird es ungeachtet aller Versprechungen der „KI"-Forscher auch in Zukunft nicht geben. Aber die methodischen Abläufe, die ein Richter bei der Bearbeitung eines Rechtsfalls leistet, lassen sich sehr wohl auf einem Computer abbilden und Schritt für Schritt kontrollieren. Dabei werden methodische Unzulänglichkeiten in der juristischen Vorgehensweise schonungslos offenbart. Drei Beispiele:

- Ein unbestimmter Rechtsbegriff führt in einem Computerprogramm zu der zutreffenden Fehlermeldung „Nicht definiertes Prädikat". Der Computer streikt, der Richter „füllt" diese Lücke nach eigenen Maßstäben „aus".

- Wenn alles – wie zum Beispiel in der Kommentierung zur Verwerflichkeit der Nötigung ausgeführt wird – eine Frage des Einzelfalls wäre, müssten wir den Anspruch auf allgemeingültige Regeln (und damit den Satz nulla poena sine lege) aufgeben.

- Wenn dagegen – wie das Bundesverfassungsgericht zutreffend erklärt - der Satz nulla poena sine lege auch für das Strafzumessungsrecht gilt, müssten wir endlich zu einer gesetzlichen Regelung kommen, die diesen Ansprüchen genügt.

Bei derartigen grundlegenden Aufräumarbeiten könnte der Computer ein unschätzbares Hilfsmittel sein. Die technischen Voraussetzungen hierfür sind inzwischen geschaffen: Schon die einfache Vernetzung von Informationen über sog. Hyperlinks offenbart, wo Lücken und Brüche auftreten. Hier liegt die zentrale Aufgabe der Rechtsinformatik:

Die Rechtsinformatik steckt heute in ihrer historischen Entwicklung (seit Mitte der sechziger Jahre) nach einer zwischenzeitlichen „Phase der Euphorie" erneut in einer durch Skepsis gekennzeichneten Periode (Haft). Diese Skepsis lässt sich durch die Nutzung neuer Medien oder sonstige Innovationen zwar vielleicht für eine gewisse Zeit kaschieren, aber nicht ausräumen. Der einzige Ausweg liegt vielmehr in der gezielten Entwicklung spezieller juristischer Software auf der Grundlage der traditionellen Methodenlehre.

Prof. Dr. Jens Petersen
Universität Potsdam

Internet und Allgemeiner Teil des BGB

Zivilrechtliche Fragen der neuen Medien sind zuvörderst zivilrechtliche Fragen des Internet. Das buchstäblich erdumspannende und alle Bereiche der Lebenswelt durchdringende neue Medium macht naturgemäß auch vor dem Bürgerlichen Gesetzbuch und den darin geregelten Lebenssachverhalten nicht halt. Es nimmt dabei nicht wunder, dass vor allem die ersten beiden Bücher des BGB besonders betroffen sind. Das Sachenrecht ist von vornherein eine eher statische Materie, so dass der für die neuen Medien typische fortschreitende Wandel schon aus diesem Grund wenig denkbare Berührungspunkte aufweist.[1] Aber auch das vierte und fünfte Buch des BGB wird durch das Internet, soweit bisher ersichtlich, nicht wesentlich berührt. Das dürfte nicht zuletzt daran liegen, dass das Familien- und Erbrecht naturgemäß den besonders privaten Bereich des Bürgerlichen Rechts betreffen, in den selbst das Internet nicht vordringt. Unvergleichlich stark ist demgegenüber das Schuldrecht betroffen. Hier ist vor allem das neue Fernabsatzgesetz zu nennen, das Verträge über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen über Fernkommunikationsmittel betrifft.[2]

Gleichwohl soll von diesen interessanten Fragen nicht weiter die Rede sein, zumal die zur Verfügung stehende Zeit nicht einmal einen schnellen Durchlauf durch die überaus komplexe Problematik erlauben würde, ohne die schwierigen Sachfragen in unverantwortlicher Weise zu verkürzen. Das gilt zwar auch für den sonach noch verbleibenden Teil des BGB, doch bietet sich dessen Betrachtung im Hinblick auf das Internet in besonderer Weise an.

Die Rede ist daher im Folgenden vom Einfluss des Internet auf den Allgemeinen Teil des BGB und vor allem dessen Herzstück, die Rechtsgeschäftslehre. Das Interesse gerade des Allgemeinen Teils für den vorliegenden Zusammenhang speist sich aus drei Umständen. Erstens steht er vor der berühmten Klammer und beeinflusst damit auch die anderen Teile des BGB. Zweitens sind gerade hier bedeutsame Neuerungen zu verzeichnen, wie sich etwa am Beispiel des neuen Rechts elektronischer Signaturen zeigt. Und drittens lässt sich dort gerade anhand solcher Vorschriften, die bisher eher ein Schattendasein im BGB führten, dessen zeitlose Gültigkeit und Abstraktionshöhe aufzeigen.

---

[1] Allerdings ist es nur noch eine Frage der Zeit (bzw. der fälschungssicheren Technik) bis auch die Grundbücher mit EDV geführt und über ISDN-Anschlüsse elektronisch eingesehen werden können (näher Vossius, MittBayNot 1994, 10; Walter, MDR 1994, 429; Holzer, NJW 1994, 481, 483; Frenz, DNotZ 1994, 153).

[2] Dazu näher Wendehorst, DStR 2000, 1309, 1313.

I. Internetdomains im Licht des § 12 BGB

Unter den nicht der Rechtsgeschäftslehre zugehörigen Fragen des Allgemeinen Teils ist das Namensrecht durch das Internet am stärksten betroffen. Es soll hier zumindest kurz gestreift werden, weil der einschlägige § 12 BGB am weitesten vorne innerhalb des Allgemeinen Teils angesiedelt ist. Die alphanumerische Kennung – genannt: domain name – hat zwar nur Adressfunktion und ist auch kein taugliches Ordnungs- oder Identifikationsmerkmal, weil sie letztlich nur einen Computer bezeichnet.[3] Dennoch hat ein Teil der unterinstanzlichen Rechtsprechung ihr ohne weiteres Namensfunktion zuerkannt und dem Träger die Abwehransprüche aus § 12 BGB gewährt.[4]
Die rechtspolitische Brisanz der Thematik liegt nicht zuletzt darin, dass sich gerade in der Anfangszeit des Internet findige Rechtsgenossen Internetdomains registrieren ließen, ohne ein erkennbares Eigeninteresse[5] an dem jeweiligen Namen zu haben. Begriffe wie Coca Cola oder Microsoft, so die Spekulation, könnte man später gewinnbringend an die entsprechenden Unternehmen veräußern. Die Rechtsprechung hat dem freilich schnell einen Riegel vorgeschoben und die Reservierung von Namen mit überragender Verkehrsgeltung wie z. B. „krupp.de" selbst dann untersagt, wenn der Betreffende selbst zufällig so heißt.[6] Letztlich geht es in all diesen Fällen aber weniger um den Namen i.S.d. § 12 BGB, als vielmehr um wettbewerbsrechtliche und markenrechtliche Fragen, so dass die Problematik hier ebenfalls nicht weiter verfolgt zu werden braucht.

II. Die Rechtsgeschäftslehre im Internet

Damit ist der Weg zur Rechtsgeschäftslehre eröffnet. Auszugehen ist vom Begriff der elektronischen Willenserklärung, als dem Korrelat zum Schlüsselbegriff der Rechtsgeschäftslehre.

1. Die elektronische Willenserklärung

Der Begriff der elektronischen Willenserklärung ist schillernd.[7] Am besten definiert man die elektronische Willenserklärung als „mittels EDV-technischer Hilfsmittel niedergelegte und übermittelte, aber stets vom Anwender erzeugte, beherrschte und von ihm abgegebene Willenserklärung".[8]

---

[3] Bücking, MMR 2000, 656.
[4] LG Frankfurt a.M., BB 1997, 1120; a.A. OLG Stuttgart, CR 1998, 621.
[5] Zu diesem Kriterium und überhaupt zur gesamten Problematik: Bücking, Namens- und Kennzeichenrecht im Internet (Domainrecht), 1999.
[6] OLG Hamm, CR 1998, 241; ähnlich OLG München, CR 1999, 382,der Bundesgerichtshof hat dies neuestens für „shell.de" bekräftigt.
[7] Seine Herkunft ist schwer ermittelbar. Bereits früh wurde (von Susat/Stolzenburg, MDR 1957, 146) für die elektronische Willenserklärung ein neues Konzept der Rechtsgeschäftslehre gefordert.
[8] Fritzsche/Malzer, DNotZ 1995, 3, 8.

a) Zugangsfragen

Abgegeben ist die elektronische Willenserklärung mit der Eingabe des Sendebefehls.[9] Die elektronische Willenserklärung ist regelmäßig eine solche gegenüber Abwesenden[10]; für solche ordnet § 130 Abs. 1 BGB an, dass sie mit dem Zugang wirksam wird. Davon kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn die Nachricht in einen elektronischen Briefkasten eingelegt wird.[11] Eine Ausnahme gilt jedoch im so genannten „Online-Verfahren". Dabei können die Vertragspartner unmittelbar miteinander kommunizieren, indem sie über ihre Computer direkt verbunden sind. Das entspricht eher der Regelungssituation des § 147 Absatz 1 S. 2 BGB, der von einem mittels Fernsprecher von Person zu Person gemachten Antrag spricht und dies als Angebot unter Anwesenden wertet.[12] Ob über diese Grobeinteilung, die der gesetzlichen Regelungslage entspricht, hinaus bei der elektronischen Willenserklärung noch die aus dem Schrifttum stammende Differenzierung[13] zwischen verkörperten und nicht verkörperten Willenserklärungen angezeigt ist, ist zweifelhaft. Ungeachtet der technischen Möglichkeit, sie auf Datenträgern zu speichern, würde man die elektronische Willenserklärung wohl als nicht verkörpert anzusehen haben[14], doch hilft bei der elektronischen Willenserklärung wohl die gesetzliche Regelung wertungsmäßig weiter als die aus der Literatur stammende zusätzliche Unterscheidung.

b) Minderjährigkeit

Ein stiefmütterlich behandeltes, aber nichtsdestoweniger virulentes Problem ist die Frage der Minderjährigkeit. Dies gilt um so mehr, als der Vertragspartner bei Online-Abschlüssen viel stärker im Unklaren ist über die Person des Vertragspartners und ihm mithin das Verdachtsmoment bloßer Jugendlichkeit oder gar Kindlichkeit nicht zu Gebote steht. Gleichwohl wird auch im normalen Bürgerlichen Recht der gute Glaube an die Geschäftsfähigkeit nicht geschützt, so dass nicht einzusehen ist, warum der Vertragspartner im Internet insoweit Schutz verdienen soll. Der Verkehrsschutz muss hier hinter den Minderjährigenschutz zurücktreten.

2. Die elektronische Signatur

Eine der größten – weniger rechtsdogmatischen, als vielmehr pragmatischen – Herausforderungen stellt das Formproblem im Internet dar. Die Manipulierbar-

---

[9] Kuhn, Rechtshandlungen mittels EDV und Telekommunikation, 1991, S. 86.
[10] Fritzsche/Malzer, DNotZ 1995, 3, 11.
[11] Zur problematischen Beweisbarkeit des Zugangs bei E-Mails und den damit zusammenhängenden technischen Schwierigkeiten: Herwig, MMR 2001, 145, 146.
[12] Müglich, MMR 2001, 7, 9, stellt auf den Satz 1 des § 147 Abs. 1 BGB ab.
[13] Vgl. nur John, AcP 184 (1984), 385, 403, der auf die Speicherung abhebt; das ist gerade im Computerzeitalter ein weiterführender Gesichtspunkt.
[14] Siehe aber auch Köhler, AcP 182 (1982), 126.

keit und Verfälschbarkeit elektronischer Willenserklärungen muss in erträgliche Bahnen gelenkt werden, damit das neue Medium Rechtssicherheit und in letzter Konsequenz auch Rechtsfrieden gewährleisten kann. Dafür waren Neuregelungen unerlässlich. In den Allgemeinen Teil wurde daraufhin ein neuer § 126 Absatz 3 eingefügt, der die „elektronische Form" als Ersatz für die Schriftform anerkennt und diese ersetzt, sofern die Beteiligten die elektronische Form ausdrücklich oder konkludent billigen und daher mit dem Zugang einer elektronischen Willenserklärung rechnen müssen.[15] Zur Erfüllung der elektronischen Form muss der Aussteller nach dem neuen § 126a BGB seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer so genannten qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Diese ist im gleichfalls erlassenen Signaturgesetz näher geregelt und bedeutet, dass die Signatur auf einem zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung gültigen „qualifizierten Zertifikat" beruht und mit einer „sicheren Signaturerstellungseinheit" erzeugt wird, wie es § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes sprachlich sehr schön verlangt. Sichere Signaturerstellungseinheiten sind nach § 2 Nr. 10 des Signaturgesetzes Software- und Hardwareeinheiten zur Speicherung des jeweiligen Signaturschlüssels. Der Grundgedanke besteht darin, dass Zertifizierungsdiensteanbieter – ebenfalls ein schönes Wort - durch das Angebot qualifizierter Signaturverfahren eine erhöhte Sicherheit der Übermittlung verbürgen, weil sie ihrerseits strengen Vorgaben des Signaturgesetzes entsprechen müssen (vgl. § 4 Absatz 1 SigG). Auf die Einzelheiten dieses schwierigen technischen Verfahrens und seiner näheren Vorgaben kann hier nicht eingegangen werden.[16] Für den Vertragsschluss bedeutet dies, dass die Vertragsparteien jeweils ein gleichlautendes elektronisches Dokument mit einer solchen qualifizierten elektronischen Signatur versehen.[17] Allerdings ist die elektronische Form in zentralen Bereichen, wie etwa der Bürgschaft oder dem abstrakten Schuldanerkenntnis, nach wie vor ausgeschlossen. Das ist verständlich, weil diese überaus riskanten und in ihren Haftungsfolgen weitreichenden Rechtsgeschäfte im Hinblick auf eine Manipulierbarkeit besonders heikel sind und ihr Ausschluss folgerichtig eher hinnehmbar ist, als die geringsten Zweifel beim Kursieren entsprechender verfälschter Erklärungen im Rechtsverkehr.

Es ist vernünftig, dass der Gesetzgeber nur das zivilrechtlich Unumgängliche in das BGB aufgenommen hat und die Formvorschriften nicht mit technischen Details überlastet, sondern die allfällige Begriffsbestimmung dem Signaturgesetz überantwortet hat.

Am Rande sei in diesem Zusammenhang die Beweiserleichterung in § 292a ZPO erwähnt, der den Schwierigkeiten, die mit digitalen Signaturen im Zivilprozessrecht einhergehen, Rechnung tragen soll. Es handelt sich um einen gesetzlich geregelten Prima-facie-Beweis, wonach der Anschein der Echtheit einer in der Form des § 126a BGB vorliegenden Willenserklärung nur durch Tatsa-

---

[15] Vgl. BT-Drucksache 14/4987 S. 15 sowie 14/5561 S. 19.

[16] Zu ihnen Roßnagel, NJW 2001, 1817, 1819 f.; ders., MMR 2001, 201, 202.

[17] Näher Scheffler/Dressel, CR 2000, 379.

chen erschüttert werden kann, die ernstliche Zweifel daran begründen, dass die Erklärung mit dem Willen des Signaturschlüssel-Inhabers abgegeben worden ist. Die Tragweite dieser Regelung kann hier nicht abgeschätzt werden. Im bisherigen Schrifttum herrscht große Skepsis vor.[18] Einiges spricht dafür, dass sie nur das umständlich regelt, was nach herkömmlichem Beweisrecht ohnedies gelten würde und sich die Beweiserleichterung damit letztlich selbst neutralisieren würde.[19]

3. Vertragsschluss bei Online-Auktionen

Bereits weiter oben war die Rede davon, dass der Allgemeine Teil sich nicht zuletzt deshalb als Anschauungsmaterie für die vorliegende Fragestellung eignet, weil Vorschriften, die bisher ein Schattendasein führten, nunmehr gleichsam zu neuem Leben erweckt worden sind. Das gilt in besonderer Weise für § 156 BGB, der den Vertragsschluss bei Auktionen zum Gegenstand hat. Konnte dies bis dato eher als exzentrischer Sonderfall gelten, der illustrierte, dass das Bürgerliche Gesetzbuch nahezu an alles gedacht hat, so zeigt sich im Zeitalter des Internet, dass diese Gedanken sogar besonders vorausschauend waren. Online-Auktionen erfreuen sich nämlich steigender Beliebtheit.[20]

Bei der Online-Auktion können die Teilnehmer der Versteigerung über die Web-Site des Versteigerers die konkurrierenden Angebote zur Kenntnis nehmen und selbst mitbieten. Der Vertrag kommt, wie es § 156 S. 1 BGB vorsieht, durch den Zuschlag zustande. Die rechtsgeschäftliche Besonderheit der Regelung besteht darin, dass der Zuschlag eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung darstellt. Die zwischenzeitliche räumliche Entfernung des Bieters hindert also den Vertragsschluss nicht. Es besteht auch kein Widerrufsrecht nach dem Fernabsatzgesetz, weil ein solches nach ausdrücklicher gesetzlicher Regelung gerade nicht bei Fernabsatzverträgen gilt, die in der Form der Versteigerung nach § 156 BGB geschlossen werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 FernAbsG).
Gerade diese Besonderheiten machen die Regelung des § 156 BGB für Internet-Auktionen besonders praktikabel, für die geradezu typisch ist, dass die Offerenten nicht im selben Raum sind bzw. – soweit man den virtuellen Raum gleichsetzen möchte – nicht immer zeitlich die Annahme ihres Angebots überwachen (können), da sich Online-Auktionen im Gegensatz zu normalen Versteigerungen über Tage hinziehen können. Die lapidare und in ihrer Existenz nahezu in Vergessenheit geratene Regelung des § 156 BGB bewältigt den neuen Sachverhalt also durchaus.[21]

---

[18] Siehe nur Roßnagel, NJW 2001, 1817, 1826.
[19] Vgl. die Bedenken bei Roßnagel, aaO. Zu einem ähnlichen Fall im Umwelthaftungsrecht, nämlich den §§ 6, 7 UmwelthaftG, Petersen, Duldungspflicht und Umwelthaftung, 1996, S. 62 ff.
[20] Siehe - auch zum folgenden – Wiebe, MMR 2000, 323.
[21] Ebenso Wiebe, MMR 2000, 323, 324.

Gerade die sich bei Internet-Auktionen stellenden Fragen sind solche der allgemeinen Rechtsgeschäftslehre. Das gilt auch für die Konstruktion des Vertragsschlusses. Zu Unrecht hat das OLG Hamm kürzlich angenommen, ein rechtsverbindliches Angebot komme bei der Versteigerung im Internet nach den Konditionen des Auktionshauses bereits durch Freischaltung der Angebotseite zustande. [22] Das widerspricht dem althergebrachten Grundsatz, dass das Angebot so beschaffen sein muss, dass es einfach mit „ja" angenommen werden kann[23] und führte im konkreten Fall zu der nicht hinnehmbaren Konsequenz, dass der Verkäufer eines BMW, der über fünfzigtausend Mark wert war, den Wagen für etwas mehr als die Hälfte abgeben musste, weil die Bietzeit verstrichen war und somit der letzte Bieter mit dem genannten Angebot den Zuschlag erhalten sollte. Es widerspricht aber vor allem auch der Wertung des § 156 BGB, die derartige Zufälle und Willkürlichkeiten gerade ausschalten will und es dem Anbieter bei richtigem Verständnis des Normzwecks erlauben muss, eine Versteigerung bis zu deren Ende zu stoppen. [24]
Hier zeigt sich besonders eindringlich, dass das Medium des Internet kein neues Recht schafft, sondern, dass die Wertungen der Rechtsgeschäftslehre konsequent fortgedacht werden können und müssen. Auf diese Weise braucht man nicht von dem modisch gewordenen Begriff des „Internet-Rechts" zu sprechen, sondern es sind die allgemeinen Regelungen und Prinzipien, die auch hier gelten und nur der methodologischen Präzisierung bedürfen, dann aber mutatis mutandis auf den neuen Lebenssachverhalt angewendet werden können.

III. Ergebnis

Die herkömmliche Rechtsgeschäftslehre ist auch den Anforderungen, die die moderne Informationsgesellschaft an eine fortschrittliche Rechtsordnung stellt, gewachsen. Tragende Strukturprinzipien des Privatrechts, wie der Grundsatz der Selbstbestimmung oder der Minderjährigenschutz, genießen im Hinblick auf den Vertragsschluss im Internet dieselbe Achtung wie ehedem. Auffällig ist, dass sich im Bereich der bisweilen penibel und kleingewirkt anmutenden Vorschriften des BGB über den Zugang von Willenserklärungen und den Vertragsschluss bei Auktionen praktikable Regelungen für hypermoderne Lebenssachverhalte finden. Die oft gescholtene Abstraktionshöhe des BGB, die gerade in seinem Allgemeinen Teil gelegentlich belächelt wird, gelangt nicht zuletzt dadurch zu ihrer wirklichen Größe, dass mit ihrer Hilfe auch Probleme zu bewältigen bzw. dogmatisch einzuordnen sind, die seine Väter unmöglich vorhersehen konnten.

---

[22] OLG Hamm, JZ 2001, 764, 765.
[23] Zutreffend J. Hager, JZ 2001, 786
[24] Ebenso Hager, aaO., S. 791.

Prof. Dr. Uwe Hellmann
Universität Potsdam

Strafrecht und neue Medien*

Erwarten Sie bitte von meinem kleinen Beitrag zu unserem Fakultätstag keine umfassende Bearbeitung des Themas „Strafrecht und neue Medien". Die mir zur Verfügung stehende Zeit gestattet dies nicht, denn die Probleme sind durchaus vielfältig.

I. Internetstraftaten und Aufklärung von Straftaten mittels der neuen Medien

Die neuen Medien – und ich beziehe die Informationstechnologien insgesamt einmal ein – eröffnen zum einen Straftätern neue Betätigungsfelder, sie geben den Strafverfolgungsorganen aber auch neue Möglichkeiten, Straftaten aufzuklären. Nicht immer resultieren daraus besondere strafrechtliche Probleme.
Der Umstand, dass Waren per Internetbestellung erlangt werden können, indem der Besteller einen Namen und eine Kreditkartennummer angibt, also ohne dass – wie sonst üblich – die Kreditkarte vorgelegt und ein Beleg unterschrieben wird, kann dazu missbraucht werden, diese Ware betrügerisch zu erlangen. Für die Kreditkartenunternehmen ist dies inzwischen zu einem großen Problem geworden, weil ein erheblicher Teil der Internetbestellungen per Kreditkartennummer „faul" sind, d.h. nicht von dem berechtigten Karteninhaber, sondern von einem Dritten getätigt werden. Der Kartenherausgeber muss dem Vertragsunternehmen in einem solchen Fall den Betrag erstatten, ohne einen Zahlungsanspruch gegen den berechtigten Karteninhaber zu haben, dessen Nummer ohne sein Wissen benutzt wurde. Dieses Risiko haben die Kartenunternehmen zwar versichert, mit der Zunahme der Schadensfälle erhöhten die Versicherungen aber natürlich die Prämien, die inzwischen so hoch sind, dass sie den Gewinn der Kartenunternehmen aus den Internetgeschäften aufzehren. Diese Konstellation lässt sich mit unserem altehrwürdigen Betrugstatbestand, § 263 StGB, bewältigen, die dogmatische Konstruktion ist allerdings nicht ganz einfach.
Andere kriminelle Verhaltensweisen unter Benutzung des Internet werden ebenfalls von Straftatbeständen erfasst, die keinen besonderen Bezug zu diesem Medium aufweisen, z.B. das Verbreiten und Zugänglichmachen von Kinderpornographie gemäß § 184 Abs. 3, 4 StGB oder volksverhetzender Inhalte gemäß § 130 StGB. Hier ist allerdings zu klären, unter welchen Voraussetzungen das deutsche Strafrecht anwendbar ist. Ich werde darauf später eingehen.
Das 2. Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität vom 15. Mai 1986 fügte zudem einige computerspezifische Tatbestände in das StGB ein, z.B. Computerbetrug, § 263a, Ausspähen von Daten, § 202a, Datenveränderung,

---

* Der Vortragsstil ist beibehalten, der Beitrag wurde aber – wie ersichtlich – um einige Fußnoten ergänzt.

§ 303a und Computersabotage, § 303b. Mit diesen Tatbeständen können auch bestimmte Angriffe auf Datenangebote im Internet bewältigt werden. Am bekanntesten sind wohl die sog. Viren und Würmer, deren Wirkung zumeist darin besteht, dass Daten auf den angegriffenen Rechnern zerstört und damit der Nutzung entzogen werden. Andere Angriffe dienen dem Ausspähen oder Verändern von Daten, z.B. durch Ausnutzen von Konfigurationsfehlern, durch Erzeugen eines „Buffer Overflow"-Fehlers[1], durch Einsatz von „Software-Sniffern"[2] oder „Trojanischen Pferden"[3]. §§ 202a, 303a, 303b StGB erfassen auch solche Angriffe[4].
Das Internet eröffnet aber auch Möglichkeiten zu Angriffen, auf die unser StGB nicht vorbereitet ist und die es erforderlich machen, darüber nachzudenken, ob die Strafbarkeitslücken durch neue Straftatbestände zu schließen sind. Ich werde versuchen, dies an einer neuen Angriffsform deutlich zu machen.

Ich sagte schon, dass die neuen Medien, bzw. die neuen Technologien, auf der anderen Seite bisher unbekannte Möglichkeiten der Aufklärung von Straftaten bieten. So kann das sog. Global Positioning System, ein satelliten-gestütztes Ortungssystem dazu benutzt werden, die Bewegungen und Standzeiten des Pkw eines Beschuldigten zu verfolgen und aufzuzeichnen. Zu diesem Zweck wird in das Fahrzeug ein Empfänger eingebaut, selbstverständlich ohne dass der Beschuldigte dies bemerkt. Per Satellit kann dann der jeweilige Standort des Autos festgestellt werden. § 110c Abs. 1 Nr. 1b StPO, der den Einsatz technischer Mittel zu Observationszwecken regelt, gestattet dieses Vorgehen[5]. Die Erstellung eines noch besseren „Bewegungsbildes" des Beschuldigten ermöglicht die Auswertung der Computeraufzeichnungen von Mobilfunkbetreibern. Ein eingeschaltetes Mobiltelefon meldet sich nämlich bei der nächstgelegenen Sendestation an. Da diese Stationen jeweils nur eine relativ kleine Fläche, eine sog. Funkzelle, abdecken, kann der Standort des Telefons und damit seines Benutzers ziemlich präzise bestimmt werden. Nach Auffassung des Ermittlungsrichters des BGH[6] können die Strafverfolgungsbehörden von dem jeweiligen Netzbetreiber im Rahmen einer nach §§ 100a, 100b StPO angeordneten Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation diese Auskunft verlangen. Ob diese Vorschriften, die an sich die inhaltliche Überwachung des Telekommunikationsver-

---

1 Diese „Speicherüberlauf-Fehler" ermöglichen es dem Angreifer, zusätzliche Befehle auf dem fremden Rechner zu speichern und zur Ausführung zu bringen.

2 Programme, die an sich der Fehlersuche im Netz dienen, aber auch zur Ausforschung benutzt werden können.

3 In Anhängen von E-Mails, ausführbaren Download-Programmen oder aufgerufenen Webseiten verborgen übersandte Programme, die entweder direkt Informationen – z.B. über Nutzer und Passworte – auf dem Zielrechner sammeln und an den Versender der Schadensprogramme senden, oder die auf dem Zielrechner „Hintertüren" installieren, durch die sich der Angreifer unberechtigt Zugriff auf Daten und Programme verschaffen kann.

4 Siehe dazu auch die „Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Wirksamer Schutz vor Computerattacken", BT-Drucks. 14/6321, S. 18.

5 *BGH*, NStZ 2001, 386 ff.; *OLG Düsseldorf*, StV 1998, 268 ff.; *Hellmann*, Strafprozessrecht, II § 4 Rn. 134.

6 *BGH*, NStZ 2001, 389; ebenso *LG Dortmund*, NStZ 1998, 577 f.

kehrs betreffen, also insbesondere das Abhören der Telefongespräche, auch die Mitteilung der Verbindungsdaten gestatten, ist in der Literatur allerdings heftig umstritten. Deshalb ist ein Gesetz geplant, das diese Konstellation ausdrücklich regelt. Schon auf Grund des geltenden Rechts zulässig ist die Überwachung der Kommunikation per Internet mittels E-Mails zu Zwecken der Strafverfolgung. Nach zutreffender Auffassung dürfen die E-Mails, die sich bereits in dem Computer des Empfängers befinden, durch Beschlagnahme des Rechners nach § 94 StPO sichergestellt und ausgewertet werden. Während der Übermittlung der Nachricht, d.h. vom Zeitpunkt des Absendens über das Zwischenspeichern beim Mailboxbetreiber bis zum Abrufen durch den Empfänger sind nach zutreffender Auffassung die Vorschriften über die Überwachung der Telekommunikation gemäß §§ 100a, 100b StPO einschlägig.
Die Nutzung der neuen Medien und Technologien zur Strafverfolgung setzt allerdings voraus, dass Staatsanwaltschaft und Polizei über die notwendigen technischen Voraussetzungen verfügen. Das ist jedoch nicht immer der Fall. Auch hier bewahrheitet sich bisweilen das oft beschworene Bild, dass die Straftäter einen Ferrari benutzen und Polizei bzw. Staatsanwaltschaft mit einem klapprigen Fahrrad die Verfolgung aufnehmen.
Es gibt aber auch Beispiele für erfolgreiche Ermittlungen gegen Internetstraftäter. So wurde kürzlich bekannt, dass der bisher größte Schlag gegen Kinderpornographie im Internet stattgefunden hat. 2.200 Internetnutzer in 23 Staaten in Europa, Amerika und Australien sollen kinderpornographische Bilder in privaten Zirkeln im Datennetz verbreitet haben. Allein in Deutschland wurden Wohn- und Geschäftsräume von 80 Personen durchsucht. Mehr als 2.000 E-Mail-Adressen, die zur Verbreitung der kinderpornographischen Bilder und Kurzvideos benutzt wurden, konnten durch eine enge Zusammenarbeit der Justizbehörden in 23 Staaten entdeckt werden.

II. Die Strafbarkeit neuer Formen von Angriffen auf das Internet

Solche Meldungen dürfen aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die neuen Medien auch schädigende Verhaltensweisen ermöglichen, die das geltende Strafrecht nicht erfasst.
Das gilt z.B. für Angriffe auf das Internet, welche die besonderen Möglichkeiten dieses Mediums nutzen, um es gewissermaßen mit seinen eigenen Mitteln zu schlagen. Eine solche Angriffsform stellen die sog. „Denial of Service Attacks" dar. Diese wirken zwar auf das betroffene Computersystem ein und rufen u.U. erhebliche Schäden hervor, sie lassen aber die auf dem angegriffenen Rechner gespeicherten Daten unberührt und schädigen auch die Hardware nicht, sondern sie führen lediglich dazu, dass das Datenangebot für eine gewisse Zeit für die Nutzer unerreichbar wird. Die Täter machen sich dabei die eigentliche Funktion des Internet zunutze, nämlich die Interaktion zwischen dem Anbieter von Informationen und dem Nutzer zu ermöglichen. Die verwendeten Angriffsprogramme führen zu einer Überflutung des Zielrechners mit Anfragen des Angreifers,

so dass die Rechnerkapazität nicht mehr ausreicht, weitere Anfragen von Dritten zu bearbeiten. Der angegriffene Rechner versagt also seinen Dienst, es kommt also zu einem Denial of Service. Da die angegriffenen leistungsstarken Servicerechner zumeist nicht von einem einzelnen Angriffsrechner lahm gelegt werden können, werden solche Angriffe von mehreren, im Einzelfall von bis zu 2.000 Angriffscomputern gestartet, zum Teil ohne dass die Eigentümer dieser Computer die Benutzung ihrer Rechner erkennen. Daher stammt die Bezeichnung „Distributed Denial of Service- Angriffe". Es handelt sich um vorgetäuschten Internetverkehr, bei dem der angegriffene Rechner versucht, Antworten an die zuvor gefälschten und im Regelfall nicht existierenden Adressen zu verschicken. Internetunternehmen wie Yahoo, Ebay und ConSors waren bereits Opfer solcher Angriffe. Die mehrstündigen Ausfälle der Server können nach Angaben der betroffenen Unternehmen Schäden in Millionenhöhe verursachen. Abwehrprogramme gegen solche Verhaltensweisen gibt es derzeit nicht. Die Entwicklung eines „digitalen Antibiotikums" ist nämlich besonders schwierig, weil die Angriffe nicht von dem gewöhnlichen Internetverkehr zu unterscheiden sind.
Es kann nur darüber spekuliert werden, welcher „Tätertyp" sich hinter solchen Angriffen verbirgt. Die Bandbreite der Vermutungen reicht von militanten Gegnern der Kommerzialisierung des Internet über „Cyberterroristen", denen es nur darum geht, Angst und Schrecken zu verbreiten, bis hin zu Konkurrenten der betroffenen Unternehmen. Konkrete Erkenntnisse, welche Motivation hinter diesen Angriffen steht, gibt es jedoch nicht.

Ich kann in der mir zur Verfügung stehenden Zeit die Unanwendbarkeit der geltenden computerspezifischen Straftatbestände nicht im Einzelnen darlegen. Einige kurze Hinweise müssen deshalb genügen.
Schon die Einordnung der §§ 303a, 303b StGB (Datenveränderung, Computersabotage) in den Abschnitt „Sachbeschädigung" des StGB deutet darauf hin, dass diese Tatbestände eine andere Schutzrichtung aufweisen. Die Distributed Denial of Service-Angriffe beeinträchtigen – wie dargelegt – weder die auf dem angegriffenen Server gespeicherten Daten noch den Rechner selbst[7]. Diese Straftatbestände schützen aber gerade das Interesse des Verfügungsberechtigten an der unversehrten Verwendbarkeit der in den gespeicherten Daten enthaltenen Informationen[8] sowie die Hardwarebestandteile, die für den uneingeschränkten Ablauf der Datenverarbeitungsvorgänge unersetzlich sind[9].
Ebenfalls nicht strafbar ist die heimliche Einschaltung fremder Rechner zur Durchführung des Distributed Denial of Service-Angriffs. § 202a StGB (Aus-

---

7 Anders die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Große Anfrage „Wirksamer Schutz vor Computerattacken", BT-Drucks. 14/6321, S. 28: § 303b StGB erfasse „regelmäßig" solche Angriffe auf Datenverarbeitungsanlagen von wesentlicher Bedeutung für Unternehmen, Betriebe oder Behörden. Eine Begründung für diese These findet sich dort allerdings nicht.

8 BT-Drucks. 10/5058, S. 34; *Hoyer* in SKStGB, § 303a, Rn. 2; *Lackner/Kühl*, StGB[24], § 303a, Rn. 1; *Mitsch*, BT 2/2, § 5, Rn. 197; *Stree* in Schönke/Schröder, StGB[26], § 303a, Rn. 1; *Tröndle/Fischer*, StGB[50], § 303a, Rn. 2.

9 *Binder*, RDV 1995, 118; *Tröndle/Fischer*, StGB[50], § 303b, Rn. 7; *Volesky/Scholten*, IuR 1987, 281.

spähen von Daten) scheidet aus, obwohl der Täter zunächst Zugang zu den fremden, mit dem Internet verbundenen Rechnersystemen finden muss, um prüfen zu können, ob sie Programmschwächen aufweisen, die eine Installation der Angriffssoftware ermöglichen. Der Täter verschafft sich dadurch aber keine Daten, die nicht für ihn bestimmt oder gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind. Der Betreiber des Rechners kennt diese Systemschwäche nämlich gar nicht, und er hat deshalb auch nicht den Willen, diese Daten Dritten vorzuenthalten. Es handelt sich bei dieser Ausforschung fremder Rechner nicht um den „Datendiebstahl", den die Vorschrift verhindern soll. Daten verändert der Angreifer durch das Aufspielen der Angriffssoftware in der Regel ebenfalls nicht, da lediglich freier Speicherplatz belegt wird.

Wenn diese Angriffe künftig bestraft werden sollen, so muss der Gesetzgeber entsprechende Strafnormen schaffen. Mit Inkrafttreten der „Convention on Cyber-Crime" des Europarates ergibt sich sogar eine Verpflichtung dazu, da diese auch die strafrechtliche Ahndung von Denial of Service-Angriffen vorsieht. Die Bundesregierung setzte bisher eher auf Maßnahmen der Kriminalprävention und der technischen Prävention. Im Februar 2000 wurde die Task Force „Innere Sicherheit" ins Leben gerufen, an der die Bundesministerien für Inneres, Wirtschaft[10] und Justiz, das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik[11] und das Bundeskriminalamt beteiligt sind. Die Task Force hat bisher zwei Maßnahmenkataloge zur Abwehr von Distributed Denial of Service-Attacken und zum Schutz vor Computerviren erarbeitet[12].

III. Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts

Ein weiteres – derzeit nicht oder jedenfalls nicht überzeugend gelöstes – strafrechtliches Problem im Zusammenhang mit dem Internet resultiert daraus, dass Inhalte, die auf einem Rechner irgendwo auf der Welt gespeichert sind, überall abrufbar sind. Ist die Verbreitung der Informationen in einem anderen Land strafbar, so läuft derjenige, der solche Inhalte auf seiner Home-Page anderen zugänglich macht, Gefahr, bestraft zu werden, wenn die Strafverfolgungsorgane des betreffenden Staates seiner habhaft werden. Es lassen sich für unser Verständnis bizarre Szenarien entwerfen. Denkbar wäre z.B., dass in einem fundamental-islamistischen Staat die Werbung für Alkohol strafbar ist. Muss ein Vorstandsmitglied der Brauerei, die auf ihrer Home-Page eine Bier-Werbung verbreitet, damit rechnen, während seines Urlaubs in einem Luxus-Hotel der Vereinigten Arabischen Emirate auf Grund eines Internationalen Haftbefehls festge-

---

10 Im BMWi wurde eine „Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung" (KBSt) eingerichtet.

11 Seit 1993 besteht im BSI ein „Computer Emergency Response Team".

12 Zu weiteren Maßnahmen zur Prävention im Bereich Datennetzkriminalität und Computerstraftaten siehe BT-Drucks. 14/6321, S. 19 ff.

nommen, an den die Strafverfolgung betreibenden Staat ausgeliefert und dort verurteilt zu werden? Diese Möglichkeit ist jedenfalls nicht auszuschließen.
Einen weniger exotischen Fall hatte Ende 2000 der BGH[13] zu entscheiden. Ein in Deutschland geborener australischer Staatsbürger hatte auf einem Server in Australien eine Home-Page eingerichtet und mehrere von ihm verfasste Rundbriefe und Artikel mit volksverhetzendem Inhalt ins Internet gestellt. Er leugnete in diesen Veröffentlichungen den Massenmord in Auschwitz und warf einem namentlich genannten Überlebenden von Auschwitz vor, Lügen über Auschwitz zu verbreiten. Der Täter machte den „Fehler", nach Deutschland zu kommen, so dass er hier vor Gericht gestellt wurde. Die Veröffentlichungen erfüllen die Tatbestände der Beleidigung (§ 185 StGB), des Verunglimpfens des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB) und der Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB, sog. qualifizierte Auschwitz-Lüge, und § 130 Abs. 3 StGB, Leugnungstatbestand). Fraglich ist allerdings, ob das deutsche Strafrecht auf eine solche Konstellation überhaupt anwendbar ist.
Grundsätzlich gilt das deutsche Strafrecht gemäß § 3 StGB nämlich nur für Taten, die im Inland begangen werden. Ein Tatort im Inland liegt gemäß § 9 Abs. 1 StGB vor, wenn der Täter im Inland gehandelt hat bzw. im Falle eines Unterlassungsdelikts hätte handeln müssen, oder wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg im Inland eingetreten ist. Notwendig ist also ein Handlungs- oder Erfolgsort in Deutschland. Die §§ 4 ff. StGB dehnen den Anwendungsbereich des deutschen Strafrechts zwar auf bestimmte Auslandstaten aus. So gilt z.B. für die Herstellung und Verbreitung von Kinderpornographie gemäß § 6 Nr. 6 StGB das sog. Weltrechtsprinzip, d.h. die Strafbarkeit in Deutschland ist unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Täters, dem Ort der Begehung der Tat und der Strafbarkeit am Tatort. Die von dem australischen Staatsbürger verwirklichten Straftatbestände gehören aber nicht zu den Delikten, die trotz Begehung im Ausland der deutschen Strafgewalt unterliegen. Der Angeklagte durfte deshalb nur verfolgt und verurteilt werden, wenn ein Handlungs- oder Erfolgsort in Deutschland lag.
Für die Erfolgsdelikte der Beleidigung und der Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener hat der BGH keinerlei Schwierigkeiten gesehen. Ganz so unproblematisch liegt es zwar nicht, weil nicht bekannt war, ob ein Internetnutzer in Deutschland die Inhalte zur Kenntnis genommen hatte. Es genügt aber die Kenntniserlangung irgendeines anderen, wobei dieser nicht der eigentliche Adressat zu sein braucht[14], so dass die Kenntnisnahme des ermittelnden Polizeibeamten ausreicht.
Die Volksverhetzung ist dagegen kein Erfolgsdelikt. § 130 StGB setzt nämlich nicht voraus, dass der öffentliche Friede durch die Äußerungen des Täters gestört wird, sondern es genügt die Eignung zu einer solchen Friedensstörung. Nicht einmal eine konkrete Gefährdung des öffentlichen Friedens ist erforder-

---

13 *BGHSt* 46, 212 ff. = NJW 2001, 624 ff.
14 *Lenckner* in Schönke/Schröder, StGB[26], § 185, Rn. 16.

lich. Die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts auf solche Konstellationen ist in Rechtsprechung und Literatur heftig umstritten. Die Literatur lehnt zum Teil die Anwendung des deutschen Strafrechts auf abstrakte Gefährdungsdelikte generell ab, wenn der Täter im Ausland gehandelt hat, weil die abstrakten Gefährdungsdelikte keinen Erfolg erforderten, der im Inland eintreten könnte[15]. Nach anderer Auffassung gilt das deutsche Strafrecht lediglich beschränkt. Einige sehen einen Handlungsort im Inland nur, wenn der Täter eine Datei gezielt und kontrolliert auf einem Server in Deutschland speichert[16]. Andere nehmen einen Erfolgsort im Inland allein in den Fällen an, in denen unter Verwendung sog. „Push-Technologien" Daten vom Ausland aus aktiv auf Computersysteme in Deutschland übermittelt werden, nicht dagegen, wenn die Daten von Deutschland aus im Ausland „geholt" werden (sog. „Pull-Technologien")[17]. Der BGH bejahte dagegen die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts, indem er die Volksverhetzung als abstrakt-konkretes Gefährdungsdelikt einstuft, bei denen der Erfolg an dem Ort eintrete, an dem sich die Gefährlichkeit der konkreten Tat für das zu schützende Rechtsgut entfalten kann[18]. Einen ähnlichen Standpunkt vertreten einige Stimmen in der Literatur. Bei abstrakten Gefährdungsdelikten soll das deutsche Strafrecht danach Anwendung finden, wenn die Tat mit einem finalen Interesse an einer Wirkung in Deutschland begangen wurde[19]. Statt dieser subjektiven Zielsetzung stellt der BGH jedoch auf den objektiv besonderen Bezug zur Bundesrepublik ab.

Die nähere Betrachtung zeigt, dass die §§ 3 ff. StGB in ihrer derzeitigen Ausgestaltung für die Bewältigung dieser Problematik an sich nicht gedacht sind. Hier liegt es nämlich anders als in den Fällen, in denen das Internet, etwa im Falle der Versendung von E-Mails, lediglich für die gezielte Verbreitung von Informationen genutzt wird, sich das Vorgehen also nicht grundsätzlich von der Benutzung der „guten alten" Post unterscheidet. Bei einer Übersendung von Nachrichten nach Deutschland ist sowohl ein Handlungs- als auch ein Erfolgsort im Inland anzunehmen; ob ein beleidigender oder volksverhetzender Brief, der an einen Adressaten im Inland gerichtet ist, im Inland oder im Ausland aufgeben wird, ist grundsätzlich irrelevant. Damit nicht vergleichbar ist unsere Konstellation, in der die in Deutschland inkriminierten Inhalte im Ausland ins Internet gestellt werden und damit auch durch Internetnutzer in Deutschland abgerufen werden können, ohne dass der Täter die Inhalte im eigentlichen Sinne versendet, also gezielt an Empfänger in Deutschland schickt. Die Differenzierung nach der jeweils verwendeten Technologie („Push" oder „Pull") überzeugt letztlich ebenfalls nicht, da technische Zufälligkeiten über die Strafbarkeit entscheiden würden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass in unserem Fall die Verbreitung der

---

15 *Hilgendorf*, NJW 1997, 1873, 1875 f.; *Klengel/Heckler*, CR 2001, 243, 248.
16 *Cornils*, JZ 1999, 394, 396 f.; *Eser* in Schönke/Schröder, StGB[26], § 9, Rn. 4.
17 Z.B. *Sieber*, NJW 1999, 2065, 2068 ff.
18 *BGHSt* 46, 212, 221 = NJW 2001, 624, 627, mit Anm. *Hörnle*, NStZ 2001, 309 ff.
19 *Collardin*, CR 1995, 618, 621; *Conradi/Schlömer*, NStZ 1996, 366, 369.

Veröffentlichungen des angeklagten Australiers in anderen Ländern nicht verboten, sondern von der Meinungsfreiheit gedeckt ist.
Ich neige der Auffassung zu, dass für solche Konstellationen eine ausdrückliche gesetzliche Regelung geschaffen werden sollte, da es sich um eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung handelt, die der Gesetzgeber selbst beantworten sollte[20]. Am besten wäre freilich die Klärung durch ein internationales Übereinkommen, das die Strafbarkeit von Internetinhalten oder jedenfalls Grundsätze zur Anwendbarkeit des nationalen Strafrechts regelt.
Mein Beispiel der Bierwerbung zeigt, dass damit auch für Deutsche Rechtssicherheit geschaffen werden könnte.

IV. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit dem Mitteln des geltenden Strafrechts solche Verhaltensweisen, z.B. Betrügereien oder Beleidigungen, befriedigend bewältigt werden können, bei denen die neuen Medien lediglich an die Stelle einer überkommenen Methode zur Informationsübermittlung treten. Auf Taten, die sich der eigentlichen Neuerungen des Internet bedienen, z.B. der Möglichkeit den angegriffenen Rechner durch massenhafte – an sich systemkonforme – Anfragen, die seine Kapazität überfordern, außer Gefecht zu setzen, oder die Möglichkeit der Veröffentlichung von Informationen auf dem eigenen Rechner, die dadurch Nutzern auf der ganzen Welt zugänglich gemacht werden, kann das Strafrecht dagegen derzeit nicht – oder jedenfalls nicht überzeugend – reagieren.

---

20 Ebenso *Derksen*, NJW 1997, 1878, 1880 f.; *Hörnle*, NStZ 2001, 309, 310.

Dr. Oliver Castendyk
Erich Pommer Institut Potsdam

Öffentliches Recht und neue Medien[1]

Verehrter Herr Dekan, verehrte Damen und Herren, auch ich begrüße Sie herzlich. Erlauben Sie mir, dass ich mich kurz vorstelle. Mein Name ist Oliver Castendyk, ich bin Lehrbeauftragter für öffentliches und privates Medienrecht an der Juristischen Fakultät und Direktor des Erich Pommer Instituts für Medienrecht und Medienwissenschaft. Das Institut befindet sich am Südeingang des Babelsberger Parks in den Park Studios. Es verfügt über eine auch Studenten zugängliche medienrechtliche Bibliothek. Besondere Schwerpunkte der Arbeit des Instituts sind - passend zum Filmstandort Babelsberg - die Bereiche Filmrecht und Filmökonomie.

Mein Thema heißt: „Öffentliches Recht und neue Medien".

Als ich gestern mit Herrn Prof. Dr. Oechsler telefoniert habe und ihn fragte, ob ich einen Overhead-Projektor bzw. Polylux benutzen dürfte, sagte er: „Lieber Herr Castendyk, machen Sie es bitte nicht zu lang und nicht zu kompliziert." Ich sagte: „Schade, ich wollte eigentlich einen Gesamtüberblick über die öffentlichrechtliche Regulierung des digitalen Fernsehens und des Internets geben und hatte schon 10 Folien vorbereitet." Er riet mir ab. Ich solle lieber einen Aspekt herausgreifen. Und anschaulich solle es sein. Gesagt getan. Ich beschränke den Vortrag auf einen wesentlichen Aspekt: die verfassungsrechtliche Problematik der Regulierung des Internets in Deutschland[2].

Also, meine Damen und Herren, versetzen Sie sich bitte kurz in das Jahr 1995. In Bonn tagt eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Ihr Thema ist: Die Regulierung des Internets. Verhandlungsführer der Länder ist der Rundfunkreferent des Landes Rheinland-Pfalz, Dr. Drewitz, Verhandlungsführer des Bundes Ministerialrat Dr. Maennel, heute bei der Europäischen Kommission tätig. Es herrscht eine leicht gespannte Atmosphäre. Warum? Weil beide Seiten der Meinung sind, dass die jeweils andere Seite gar nicht am Tisch sitzen sollte, da sie nämlich für die Regulierung des Internets gar nicht zuständig sei.

Drewitz argumentierte, Internetangebote seien Rundfunk und daher Ländersache. Wollte er für jedes Bundesland eine eigene Regelung für das Internet?

---

[1] Vortragsmanuskript, ergänzt um ausgewählte Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur.
[2] Ausführlich zu der „Geschichte" der Regulierung des Internet und der Entwicklung des im folgenden dargelegten Streits von Bund und Ländern *Bullinger*, Multimediadienste, 1997; *Geczy-Sparwasser*, Die Gesetzgebungsgeschichte des Internet. Die Reaktion des deutschen Gesetzgebers auf das Internet unter Berücksichtigung der Entwicklung in den USA und unter Einbeziehung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben, im Erscheinen.

Nein, wenn die Bundesländer eine bundeseinheitliche Regelung treffen wollen, schließen sie einen Staatsvertrag. Im Rundfunk ist es der RStV.

Maennel vertrat die Auffassung der damaligen Bundesregierung. Er bestritt, dass es sich bei derartigen Angeboten um Rundfunk handele. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zog er aus Art. 73 Nr. 7 und 74 Abs. 1 Nr. 11 GG. Wer hatte Recht?

Die Antwort ergibt sich in der Tat aus dem Grundgesetz. Das Prinzip kennen wir: Grundsätzlich sind die Länder zuständig, es sei denn der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz (Art. 73 i. V. m. Art. 71 GG), oder er hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht (Art. 74 i. V. m. Art. 72 GG).

Beginnen wir mit der einfachsten Abgrenzung. Der Bund ist nach Art. 73 Nr. 7 GG ausschließlich zuständig für die Telekommunikation. Man könnte also argumentieren, Internet sei eine Form der Telekommunikation und seine Regulierung sei damit Sache des Bundes. Dr. Drewitz erinnerte sich aber an eine berühmte Entscheidung des BVerfGs aus dem Jahr 1961 - zum damaligen Versuch des Bundeskanzlers Adenauer, ein vom Bund kontrolliertes zweites Fernsehprogramm zu installieren[3]. Der Bund verlor damals das Verfahren. Das BVerfG interpretierte die Vorgängervorschrift des Art. 73 Nr. 7 GG, damals hieß Telekommunikation noch altdeutsch „Fernmeldewesen", wie folgt: Die Regelung der Telekommunikation bezieht sich auf die Verbreitungstechnik, nicht auf die Inhalte. D.h., der Bund bzw. die Bundespost kann Eigentum an Sendemasten haben, die Vergabe von Kabel- und Satellitenfrequenzen regeln, aber nicht Inhalte des Fernsehprogramms. Im Gegenteil, das Fernsehprogramm und auch die Aufsicht darüber müssen staatsfrei organisiert werden.

Damit konnte man zunächst einmal diesen Bereich, die technische Seite der Telekommunikation abschichten. Es traf sich gut, dass man zur gleichen Zeit ohnehin durch die EU gezwungen war, die Post zu privatisieren. Wen es interessiert: Die näheren Bedingungen dieser Privatisierung sind u. a. in Art. 87 f GG geregelt. Ende Juli 1996 trat das Telekommunikationsgesetz, kurz TKG, in Kraft. Es regelt u. a.:

- die **Verteilung** von **Frequenzen**, z.B. die Aufteilung von Kapazitäten in Breitbandkabelnetzen zwischen Fernseh- und Internetangeboten,
- die Sicherung eines **Mindestangebots** von Telekommunikationsleistungen (Beispiel für zwingend vorgeschriebene Universaldienstleistungen für Anbieter von Sprachtelefondiensten, vgl. § 17 Abs. 1 Satz 2 TKG i. V. m.

[3] BVerfGE 12, 205 ff.

mit der UniversaldienstVO, etwa Rufnummernauskunft, Teilnehmerverzeichnisse, usw.)
- den chancengleichen, entbündelten **Zugang von Endkunden** zum Internet (§ 35 TKG i. V. m. der NetzzugangsVO und der TK-KundenschutzVO - TKV)
- **die Höhe** der **Entgelte** für Telekommunikationsdienstleistungen, z.B.
    - Preisregulierung (z.B. über die Verpflichtung von Telefondienst-Anbietern zu sog. „Flat Rates")
    - Gleichbehandlung von Telefonkunden in Stadt und Land, obwohl die Kosten für den Telefondienstanbieter unterschiedlich hoch sind.

Betrachtet man die Dinge noch etwas genauer, ist die Abgrenzung zwischen Bund- und Länderkompetenz allerdings auch bei der Verbreitungstechnik komplizierter.

1. Beispiel: Die Frequenzaufteilung richtet sich nach der Frequenzbereichzuweisungsplanverordnung (ausländische Telekommunikations-Juristen lieben dieses Wort). Folgendes Problem könnte entstehen: Könnte die Rundfunkfreiheit der Länder nicht unterlaufen werden, wenn der Bund alle TV-Frequenzen z.B. den Telefonmehrwertdiensten zuordnen würde? Die Antwort ergibt sich aus § 45 Abs. 1 Satz 2 TKG analog[4]. Danach bedürfte eine solche Änderung der Frequenzbereichzuweisungsplanverordnung der Zustimmung des Bundesrats.
2. Beispiel: Die Frequenzzuteilung von Rundfunk und anderen Diensten ist im TKG und in den Landesmediengesetzen geregelt. Was geschieht bei einem Konflikt zwischen Telediensten und Rundfunkangeboten über Breitbandkapazitäten, wenn Internetangebote nicht nur über Telefonnetze, sondern, wie Fernsehen, auch über Breitbandkabelnetze verbreitet werden? Welcher Fernsehsender müsste dann auf seine Kabelverbreitung verzichten? Das Problem ist zumindest auf der Ebene der Frequenzzuteilung nicht gelöst[5].

Damit hatte man nun die verbreitungstechnische Seite einigermaßen im Griff. Aber wie stand es mit der inhaltlichen Seite? Es ging um Fragen wie: Sollte es ein Gegendarstellungsrecht im Internet geben? Wie weit sollte der Jugendschutz gehen? Sollte es eine Begrenzung der Werbung im Internet geben, ähnlich wie in Radio und Fernsehen?

Der Verhandlungsführer der Länder erinnerte an die Formel „Technik vs. Inhalt": Für die Technik ist der Bund, für die Inhalte sind wir zuständig. Aber Dr. Maennel gab nicht auf. Er verwies auf Telefonmehrwertdienste (z.B. Kinopro-

---

[4] strittig; vgl. zu dieser Problematik: *Libertus*, ZUM 97, 702, 704 f; *Engels*, ZUM 97, 106, 112 f; *Schulz/Wasner*, ZUM 99, 513, 524 f.

[5] vgl. hierzu VG Berlin, AfP 1997, 959 ff.; *Schütz*, MMR 2001, 20, 22 f.

grammansagen). Hier hätte die Post ja auch immer schon inhaltliche Regeln vorgegeben. Außerdem gäbe es doch riesige Bereiche des Internets, da ginge es doch um Individualkommunikation, nicht um Massenkommunikation, geschweige denn um Rundfunk. Sein zentrales Argument aber war folgendes: Wenn wir Internetangebote dem Rundfunk zuordnen, dann wird das Internet überreguliert. Und an diesem Argument war etwas dran.

Der Rundfunk ist in Deutschland traditionell sehr ausführlichen und engen gesetzlichen Regeln unterworfen. Das beginnt damit, dass ein Rundfunksender gemäß § 20 RStV eine Zulassung, eine sog. Sendeerlaubnis braucht. Diese wiederum wird gemäß § 21 RStV nur nach einer umfangreichen Prüfung der sachlichen, persönlichen und medienkartellrechtlichen Voraussetzungen erteilt. Das Medienkartellrecht legt z.B. fest, dass kein Unternehmen mit seinen ihm zuzurechnenden Fernsehsendern mehr als 30 % der Zuschauer im Jahr erreichen darf, vgl. § 26 Abs. 2 RStV. Außerdem gibt es Regelungen zur Programmvielfalt, zum Jugendschutz, zur Gegendarstellung und zum Datenschutz. Nicht zu vergessen ist das Rundfunkwerberecht. Das regelt, wie ein Werbespot aussehen darf und wie viele Spots in der Stunde ausgestrahlt werden dürfen.

Man fragt sich natürlich gleich: Warum ist das so ausführlich reguliert? Haben die Rundfunkreferenten denn sonst nichts zu tun? Die Antwort ist, wie häufig bei intensiver Regulierung: Es war das BVerfG. Dieses hatte in diversen Entscheidungen[6] festgelegt, dass die Rundfunkfreiheit nicht nur ein Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe ist, sondern ein sog. „dienendes Grundrecht". Es dient der Meinungsfreiheit. Es verpflichtet den Gesetzgeber, alles zu tun, um die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Dies müsse der Gesetzgeber in einer „positiven Ordnung" tun. Er müsse die Sendeerlaubnis, die Frequenzzuweisung, sog. inhaltliche Leitgrundsätze (z.B. über Trennung von Nachricht und Meinung, etc.) und Regeln des Jugendschutzes gesetzlich regeln.

Außerdem befand das Gericht, dass privater Rundfunk nur zulässig sei, wenn ein öffentlich-rechtlicher Rundfunk existiere, der die sog. Grundversorgung mit Rundfunkangeboten sichere[7]. Und für diese Grundversorgung müsse jeder eine Rundfunkgebühr entrichten.

Damit war Dr. Drewitz in der Klemme: Einerseits wollten die Länder soviel wie möglich vom Internet in ihre Regelungskompetenz ziehen. Andererseits musste auch er einsehen, dass die Anwendung des klassischen Rundfunkrechts auf Internetangebote – sagen wir vorsichtig – kontraproduktiv für den Internetstandort Deutschland gewesen wäre. Stellen Sie sich vor, jeder Anbieter einer Webseite bräuchte eine Zulassung, müsste seine Zulieferer und Gesellschafter einmal im

[6] BVerfGE 12, 205, 260; 57, 295, 319 f; 59, 231 ff; 83, 238, 332; 90, 27, 31 f.
[7] BVerfGE 74, 297, 324.

Jahr veröffentlichen, einen Jugendschutzbeauftragten bestellen usw. und so fort. Dies hätte dazu geführt, dass die Anbieter ihre Server nach Österreich oder gleich nach Timbuktu verlegt hätten. Die gesamte Medienindustrie und große Teile der Öffentlichkeit waren daher bei diesem Bund-Länder-Streit auf Seiten des Bundes. Sie wollten weder eine enge Regulierung des Internets noch öffentlich-rechtliche Internetangebote gegen Rundfunkgebühr.

Der arme Dr. Drewitz. Er war Opfer eines logischen Bruchs in der Verfassungsrechtsprechung zum Rundfunk geworden. Das BVerfG hatte nämlich argumentiert: Enge Regulierung sei notwendig, weil der Rundfunk sich – im Gegensatz zu anderen Medien, wie z.B. der Presse - in einer „Sondersituation" befinde. Sie hat drei Elemente:

Dem Rundfunk stehen nur begrenzte Frequenzen zur Verfügung **(technische Sondersituation)**, seine Veranstaltung und Verbreitung ist wesentlich aufwendiger und teurer als die einer Zeitung **(finanzielle Sondersituation)**[8] und er ist aufgrund seiner **Breitenwirkung** und **Aktualität** sowie der **Suggestivkraft** der Wort-Bild-Kombination (sog. **Wirkmächtigkeit** des Mediums) für die Meinungsbildung besonders wichtig **(mediale Sondersituation)**.[9] Die Sondersituation birgt besondere **Gefahren** für den Prozess der freien Meinungsbildung. Und diesem Prozess, das wissen wir alle, kommt als konstituierendem Element eines demokratischen Gemeinwesens besonders hohe Bedeutung zu. Deswegen hält das BVerfG eine enge Regulierung und eine Grundversorgung durch öffentlich-rechtliche Anbieter für erforderlich.

Das Problem besteht darin, dass diese Argumentation der Sondersituation nur auf das Fernsehen zutrifft, aber nicht auf den Hörfunk und erst recht nicht auf die Vielfalt der Internetangebote. Hier gibt es weder nur wenige Frequenzen, noch ist der Betrieb eines kleinen Hörfunksenders oder gar einer Website mit dem Betrieb und den Kosten eines Fernsehsenders vergleichbar. Auch die Wirkmächtigkeit des Mediums „Webseite" ist mit der des Fernsehens nicht ansatzweise vergleichbar. Diese rundfunkähnlichen Dienste benötigen keine enge Regulierung wie der klassische Rundfunk. Andererseits hat das BVerfG aber in diversen Entscheidungen immer einen weiten verfassungsrechtlichen Rundfunkbegriff vertreten.

So hat das BVerfG in seiner Baden-Württemberg-Entscheidung[10] **Abrufdienste** als sog. rundfunkähnliche Dienste dem Rundfunk zugeschlagen[11]. Auch in der

---

[8] BVerfGE 12, 205, 251.
[9] BVerfGE 12, 205, 260 f.
[10] BVerfGE 74, 297, 351.
[11] In der Begründung ging das Gericht jedoch von Abrufdiensten aus, die sehr selten sein dürften: Zum einen sollten sie "Sendungen" ausstrahlen, die zum anderen durch Bedienung des Ein- und Ausschaltkopfs ausgewählt werden sollten. D.h., die Wahlmöglichkeit des Zuschauers ist nach Vorstellung des Gerichts auf die Auswahl zwischen von einem Sender redaktionell gestalteten Programmen beschränkt. Abrufdienste wie insbesondere

WDR-Entscheidung ging es von einem weiten Rundfunkbegriff aus. Auch diesmal mit der Überlegung, derartige Dienste sollten auch von öffentlich-rechtlichen Sendern angeboten werden können.

Der **logische Bruch** in der Argumentation besteht darin, dass die Notwendigkeit enger Regulierung und öffentlich-rechtlicher Grundversorgung mit der Sondersituation eines Teilbereichs des Rundfunks begründet wird, die für andere Rundfunkangebote nicht zutrifft. Es schien nur zwei Lösungen dieses Dilemmas zu geben: entweder den Rundfunkbegriff eng zu fassen, dann aber auf die Zuständigkeit der Länder zu verzichten, oder ihn weit zu fassen und dann das Internet überzuregulieren. Aber wo Rechtsgelehrte sind, gibt es auch Lösungen:

Man erfand zwei Rundfunkbegriffe. Der eine, der weite, verfassungsrechtliche Rundfunkbegriff, regelt u. a. die Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern und zwar zugunsten der Länder und zugunsten eines weiten Aufgabenspektrums der öffentlich-rechtlichen Sender. Der enge, sog. einfachgesetzliche Rundfunkbegriff, betraf nunmehr nur den Rundfunk im engeren Sinne, d.h. Fernsehen und Hörfunk. Daneben wurde eine weitere Kategorie geschaffen: die Mediendienste. Für diese sollte das Diktum der „positiven Ordnung" im Rundfunk und seinem engen Regelungskorsett nicht gelten. Das war denn auch die Lösung für die Herren Drewitz und Maennel:

Die Länder regelten die Mediendienste in einem Mediendienstestaatsvertrag (MDStV) und der Bund die sog. Teledienste in einem Teledienstegesetz (TDG). Der MDStV regelt Mediendienste weit weniger streng als der RStV den Rundfunk. So sind Mediendienste zulassungsfrei. Es gibt keine Werbemengenbeschränkungen etc. Das TDG ist noch liberaler. Die Anforderungen an Mediendienste sind weitaus geringer als die an den Rundfunk. So bedürfen sie beispielsweise keiner Zulassung. Wie Sie sehen, sind die Anforderungen nach dem TDG noch geringer. Beide Gesetze traten 1997 in Kraft. Und wie so häufig in der Jurisprudenz wurde damit ein Problem gelöst und zehn neue geschaffen. Allein die Literatur zur Abgrenzung von Medien- und Telediensten füllt viele Aufsätze und Kommentare[12]. Aber wir wollen uns nicht beklagen: Von diesen Rechtsproblemen müssen wir schließlich leben. Vielen Dank fürs Zuhören.

---

werden sollten. D.h., die Wahlmöglichkeit des Zuschauers ist nach Vorstellung des Gerichts auf die Auswahl zwischen von einem Sender redaktionell gestalteten Programmen beschränkt. Abrufdienste wie insbesondere Internet-Angebote strahlen jedoch i.d.R. keine Sendungen aus und selbst On-Demand-Dienste, z.B. Nachrichten-on-Demand, kann man im Normalfall nicht durch Ein- und Ausschalten bedienen.

[12] *Beucher/Leyendecker/v. Rosenberg*, Mediengesetze, § 2 MDStV Rn. 2; § 2 TDStV Rn. 2; *Holznagel* in: *Hoeren/Sieber*, Handbuch Multimedia-Recht, Teil 3.2, Rn. 44 ff; *Spindler* in: *Roßnagel*, Recht der Multimedia-Dienste, § 2 TDG Rn. 25 ff; *v. Heyl*, ZUM 1998, 115; *Waldenberger*, MMR 1998, 124, 124 ff.

Die Promotionsurkunden wurden im Jahr 2001 an folgende Promovendinnen und Promovenden verliehen:

Thomas Baumgarten

Hendrik Buck

Michael Buß

Melanie Hertel

Friedrich v. Holst

Ariadne Ioakimidis

Rüdiger Christian Koss

Sandra Laubin

Andreas Mosbacher

Andreas Ott

Sven Prüfer

Steffen Schreiber

Johannes Schulte

Reinhard D. Schultze

Ekkehard Strauß

Peter Traichel

Bodo von Wolff

Antonia Winterhager

Tim Wünnemann

Der WOLF-RÜDIGER-BUB-Preis zur Förderung des juristischen Nachwuchses wurde im Jahr 2001 verliehen an:

Helmar Hentschke

Stefan Meyer

Frédérique Niboyet

Steffen Schreiber

Friedrich v. Holst

beste Promovenden

Anke Waldner
beste Studentin (Erste Juristische Staatsprüfung)

Thomas Keysers
bester Student (Erste Juristische Staatsprüfung)

Alexandra Stadelmann
beste französische Magisterstudentin (LL. M.) im Rahmen des Austauschprogramms mit der Universität X - Nanterre

Namensliste der Studierenden, die im Jahr 2001 die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben

Die Mitglieder der Juristischen Fakultät beglückwünschen diejenigen Studierenden, die im Jahr 2001 erfolgreich die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben.

Es sind dies:

Ambach, Jördis
Andrades Y Vazquez, Eva Maria
Ansin, Frederic
Badtke, Fabian
Balkner, Dana
Banis, Enrico
Bark, Felix Florian
Barun, Andelko
Behrendt, Cecile
Bendschneider, Doreen
Berger, Johannes
Bettges, Thorsten
Blackert, Robert
Bornmann, Kathleen
Bosdorf, Thomas
Böttcher, Nicole Anja
Brehmer, Diana
Breider, Monika
Bröhmer, Elgin Beate
Brose, Anke
Dalibor, Marcel
Danai, Mascha
de Boer, Tilmann
Degen, Christian
Drews, Gregor
Emme, Astrid
Fischer, Sven
Flemer, Stephanie
Flügel, Christoph
Gäbler, Katja
Gehrandt, Jens
Geisler, Christian
Gewinnus, Jens
Gille, Romy
Golze, Daniel
Graband, Salina
Grambow, Tobias
Grammenz, Nicole
Gutowski, Olaf
Haase, Alexander
Hafermann, Konstanze
Hahnemann, Andreas
Hamann Carsten
Hanikel, Lars
Hansen, Franziska
Hartig, Anja
Hartmann, Kerstin
Hartmann, Ulrike
Haß, Nadine
Hebben, Katarina Felicitas
Heering, Doreen
Hehne, Marco
Hein, Lutz
Heinecke, Hendryk
Hessel, Karolin
Heynert, Alina
Hobirk, Marco
Hobohm, Kirstin
Hoffmann, Friedrich
Hopfe, Katharina
Höpfner, Dirk
Hunke, Steffen

Icking, Verena
Ihns, Astrid
Israel, Ben
Jahn, Ronny
Janetzko, Monja
Jung, Kerstin
Kaempf, Ellen
Kahle, Judith
Kapust, Axel
Kayser, Jan
Kelm, Uwe
Kielhorn, Martin
Kleyboldt, Ulrich
Knop, Andreas
Krasemann, Melanie
Kreis, Susanne
Krönert, Margit
Krüger, Diana
Kuers, Thomas Marcus
Kwapil, Janko
Lamp, Willi
Lange, Matthias
Lanz, Brigitte
Lehmann, Jens-Torsten
Leister, Gregor
Linge, Matthias
Lipelt, Marcel
Lötzke, Katja
Lütge, Anja
Luther, Christoph Andreas
Malszewski, Susan
Manzei, Daniela
Müller, Jens
Müller, Katja
Müller, Thomas Gerald
Neumann, Uta
Niklaus, Martin
Nücker, Julia
Offergeld, Sybill
Oppermann, Gregor
Patzschke, Andrew
Petzold, Katja
Piastowski, Sascha
Plaul, Yvonne
Preisler, Karoline
Pritschow, Jana
Przybilla, Anja
Przybilla, Nicole
Pudack,Jana
Pust, Christian
Repey, Marc
Rettig, Maik
Retzlaff, Roland
Reuter, Philipp
Reuter, Steffen
Richlitzki, Jana
Richter, Ronny
Riedel, Corinna
Rohr, Darja
Rosenberg, Sandra
Rudel, Steffen
Rudolph, Ina
Rühlicke, Lars
Rütenik, Johannes
Sakowski, Tina-Dorothea
Salomon-Araldi, Tonja
Saschowa, Wenke
Schade, Hendrik
Schreiber, Katrin
Schulz, Andrea
Seidel, Juliane
Seidel, Marit
Sparmann, Ingo
Stark, Katja
Stöcker, Cordula
Stroyer, Christoph
Strübing, Tobias
Tachau, Benjamin
Tanneberg, Tino
Thews, Nathalie
Thiele, Katrin
Tryjanowski, Alexandra

Vetter, Anke Nicole
Viehweger, Mario
Vogel, René
von Kietzell, Jens
Wagner, Cosima Lena
Wanicek, Sven
Wattrodt, Britta
Weise, Jens-Tilo
Weiß, Anja
Wiegand, Torsten
Wiese, Julia
Winkelmann, Katja
Winkler, Andreas
Wirnhier, Oliver
Wirth, Manja
Witschel, Peggy
Wollschläger, Claudia
Wollschläger, Tino
Wulff-Woesten, Kerstin
Zachariae, Heike
Zahn, Matti
Zemmrich, Stefan
Zernecke, Claudia

Dekane der Juristischen Fakultät

Rolf Grawert (Gründungsdekan)	01.01.1991 bis 28.02.1993
Wolfgang Loschelder	01.03.1993 bis 06.03.1994
Georg Küpper	07.03.1994 bis 30.09.1994
Jörn Eckert	01.10.1994 bis 08.11.1995
Eckart Klein	09.11.1995 bis 30.09.1996
Werner Merle	01.10.1996 bis 30.09.1997
Rolf Steding	01.10.1997 bis 30.09.1998
Michael Nierhaus	01.10.1998 bis 30.09.1999
Detlev W. Belling	01.10.1999 bis 30.09.2000
Carola Schulze	01.10.2000 bis 30.09.2001
Wolfgang Mitsch	seit 01.10.2001

ISBN 3-935024-44-4
ISSN 1438-0439